

GEMEINDE THIENDORF

UMWELTBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Auftraggeber:

Gemeinde Thiendorf
Kamenzer Straße 25
01561 Thiendorf
Tel. 035248/840 0
Fax 035248/840 20
Internet: www.thiendorf.de
E-Mail: post@thiendorf.de



Auftragnehmer:

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Methodik, Inhalt und Aufbau der Umweltprüfung	1
1.2.1	Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	1
1.2.2	Detaillierte Umweltprüfung in Steckbriefform	2
1.3	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	5
1.3.1	Bauflächen	5
1.3.2	Grünflächen	7
1.3.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
1.3.4	Waldflächen	8
1.3.5	Verkehrsflächen	9
1.3.6	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	9
1.3.7	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen	9
1.4	Umweltrelevante Wirkfaktoren des Flächennutzungsplanes und betroffene Schutzbelange der einzelnen Schutzgüter	10
1.4.1	umweltrelevante Wirkfaktoren des Flächennutzungsplan	10
1.4.2	Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange	11
1.5	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	14
1.5.1	Gesetze/Verordnungen.....	14
1.5.2	Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	16
1.5.3	Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2019 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	20
1.5.4	Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	26
2	UMWELTPRÜFUNG	27
2.1	Prüfgruppe A - detaillierte Umweltprüfung	27
2.1.1	Wohnbaufläche Ponickau, Hauptstraße (W1)	27
2.1.2	Wohnbaufläche Stölpchen, Am Park (W1)	31
2.1.3	Wohnbaufläche Tauscha, Pilgerstraße (W1) mit Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Soziales	34
2.1.4	Wohnbaufläche Thiendorf, Zur Brüdergemeinde (W1)	38
2.1.5	Wohnbaufläche Welxande, Straße der MTS (W1)	42
2.1.6	Gemischte Baufläche, Dobra, Zschornaer Straße (M1)	46
2.1.7	Gemischte Baufläche Tauscha-Anbau, S 100 (M1)	50
2.1.8	Gewerbliche Baufläche, Thiendorf, Industrie- und Gewerbegebiet Thiendorf (G1) ..	54
2.1.9	Gewerbliche Baufläche, Kleinnaundorf, Krückeberg (G1).....	58
2.1.10	Gewerbliche Baufläche, Sacka, Königsbrücker Straße (G1)	62
2.2	Prüfgruppe B - überschlägige Prüfung sonstiger Darstellungen des Flächennutzungsplans	66
2.2.1	Grünflächen	66
2.2.2	Waldflächen	66
2.2.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	66

2.3	Kumulationseffekte	66
2.4	Klimacheck	67
2.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	68
2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	69
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	70
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	70
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	70
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	71
4	QUELLEN	72

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Belange gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB als Gegenstand der Umweltprüfung	3
Tab. 2:	geplante Bauflächen	5
Tab. 3:	aus fachlicher Sicht geeignete Entsiegelungsflächen gemäß FNP	8
Tab. 4:	Schutzbelange der Schutzgüter	11
Tab. 5:	Einfluss der Wirkfaktoren auf die Schutzgutbelange	13
Tab. 6:	Umweltschutzziele aus dem Regionalplan (2. Gesamtfortschreibung 2019) im Gebiet der Gemeinde Thiendorf	20

1 EINLEITUNG

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für Pläne und Programme geregelt, die in Anlage 5 Nr. 1 des UVPG aufgeführt sind. In Anlage 5 Nr. 1.8 des UVPG sind Bauleitplanungen nach § 6 BauGB (Flächennutzungsplan = FNP) und § 10 BauGB (Bebauungsplan) aufgeführt.

Gleichzeitig ist in § 50 Abs. 1 UVPG geregelt, dass bei einer bestehenden Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des FNPs dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum FNP wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die hierzu abgegebenen Hinweise wurden bei der Bearbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.2 Methodik, Inhalt und Aufbau der Umweltprüfung

Die Methodik und der Inhalt der Umweltprüfung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere an den §§ 2 Abs. 4 und 2a sowie an der Anlage 1 des BauGB), an der Fachliteratur (Gassner et al. 2010, Kaiser 2013, HMWEVW 2006) sowie am Umweltbericht zum rechtskräftigen Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2009).

Nach Gassner et al. (2010) sind folgende Arbeitsschritte zur Ermittlung, Beschreibung und fachlichen Bewertung von Umweltauswirkungen erforderlich:

- Beschreibung der Inhalte und Ziele des FNPs
- Ermittlung und Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren
- Zusammenstellung der rechtlichen Normen und fachlichen Leitbilder/Umweltqualitätsziele
- Ermittlung der umweltfachlichen Bewertungsmaßstäbe
- Ermittlung und Beschreibung der Umwelt in ihren Bestandteilen und Merkmalen
- Beurteilung/Analyse der Umweltparameter nach ihrer Schutzwürdigkeit
- Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
- Fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen/Beurteilung der Erheblichkeit
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

1.2.1 Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Anlage 1 des BauGB gibt die erforderlichen Bestandteile/Angaben des Umweltberichtes vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP werden ausschließlich Inhalte geprüft, die auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung inhaltlich konkret darstellbar sind. Der Ausformungsspielraum nachfolgender Planungsebenen erfordert gleichfalls die dann vertiefte Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der jeweiligen Konkretisierung (z.B. Bebauungsplan, Hochwasserschutzkonzept usw.). Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene dar und kann im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen angewendet werden.

Inhalte des FNP, die aus anderen Fachplanungen übernommen werden (z.B. Aufforstungsflächen der forstfachlichen Standortplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst) werden nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung/Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat und bereits im Zuge der anderen Planung eine Umweltprüfung erfolgt ist.

Ansatz der vorliegenden Umweltprüfung ist es, hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zwei Prüfgruppen zu unterscheiden:

Prüfgruppe A

In der Prüfgruppe A sind die Flächenausweisungen aufgeführt, für die eine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für erforderlich gehalten wird. Dabei handelt es sich um Flächenausweisungen des FNP, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Dies sind in erster Linie Flächen, die im Entwurf des FNP eine Siedlungserweiterung oder anderweitige bauliche Änderung der Flächennutzung darstellen.

Die dieser Prüfgruppe zugeordneten Flächen werden der detaillierten Umweltprüfung in Steckbriefform unterzogen (vgl. Kap. 2.1), in denen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einzeln und differenziert ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Prüfgruppe B

In der Prüfgruppe B sind die Flächenausweisungen aufgeführt, für die keine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für erforderlich gehalten wird, da diese Ausweisungen eindeutig schutzgutunterstützend wirken und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden (i.d.R. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Rücknahme von Bauflächen).

Kumulation

Im Abschluss der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird geprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen.

1.2.2 Detaillierte Umweltprüfung in Steckbriefform

Die detaillierte Umweltprüfung für Darstellungen des FNP, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten, wird in Steckbriefform durchgeführt. Die in dem Steckbrief untersuchten Umweltbelange umfassen entsprechend der Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB.

Tab. 1: Belange gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB als Gegenstand der Umweltprüfung

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:
a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Immissionsschutz, Luftverunreinigungen, Lärm und sonstige Emissionen, Bodenverunreinigungen, Hochwasserschutz, klimatische Belastungen und Erholung); d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser; f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach a, c und d.
§ 1a BauGB:
- Bodenschutzklausel; - Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung von Flächen; - Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes)

In dem Steckbrief erfolgt zuerst eine Bestandsaufnahme und -bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie die Ermittlung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Die ermittelten Umweltauswirkungen sind anschließend hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten. Bei dem Begriff der Erheblichkeit handelt es sich jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es liegen hinsichtlich der Erheblichkeitsschwellen weder für die potenziellen Veränderungen der Schutzgüter noch für die Intensität aller möglichen Wirkungszusammenhänge allgemein anerkannte Richtwerte vor. Inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist, muss daher anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (Reg. Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2009).

Die Einstufung als erhebliche oder unerhebliche Auswirkung hängt im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- den Zielen und dem Regelungsgehalt des FNP,
- den konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet, insbesondere den Wertigkeiten, Empfindlichkeiten oder Vorbelastungen der betroffenen Flächen,
- der Dauer und Intensität der Beeinträchtigung,
- der Veränderung der betroffenen Grundfläche,
- immissionsrechtlichen Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten sowie
- dem kumulativen Charakter der Auswirkungen.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert werden können.

In einem dritten Arbeitsschritt wird abgeschätzt, ob die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert oder verhindert werden können bzw. ob unvermeidbare Auswirkungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Ergänzend werden in den Steckbriefen Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt sowie eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Auf artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird in den Steckbriefen eingegangen, sofern die Datenlage dies zulässt. Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung muss im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung erfolgt die zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit der geplanten Flächenausweisung in folgenden drei Stufen/Konfliktklassen:

Stufe I - kein Konfliktpotenzial	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung vertretbar.	Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Eine geringfügige Betroffenheit der Schutzgüter ist möglich, jedoch sind die Auswirkungen nicht dauerhaft oder nachhaltig.
Stufe II - mittleres Konfliktpotenzial	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung mit Einschränkungen / Auflagen vertretbar.	Es können erhebliche Umweltauswirkungen entstehen, diese können jedoch durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.
Stufe III - hohes Konfliktpotenzial	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung nur vertretbar, wenn Ausnahmeverfahren- oder Abweichungsverfahren durchgeführt werden.	Es können erhebliche Umweltauswirkungen entstehen, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG ausgleichbar sind und/oder es ist ein gesetzlicher Schutzstatus bzw. eine gesetzliche Verbindlichkeit betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Beanspruchung von Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen, - Inanspruchnahme von Waldflächen, die eine Waldumwandlung erforderlich machen, - Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die nicht mit Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können - Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte oder anderer rechtlich normierter Grenzen

1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Inhalt des FNP ist in erster Linie die Darstellung von Bauflächen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Thiendorf. Dies umfasst sowohl die Darstellung bereits gegenwärtig baulich genutzter Bereiche als auch die Neuausweisung von Bauland.

Bestandsbauflächen wurden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen entsprechend des vorhandenen Nutzungsbestandes kategorisiert, der das jeweilige Quartier in seinen Grundzügen prägt. Insofern handelt es sich um eine Wiedergabe des Bestandes, die nicht Gegenstand der Umweltprüfung ist. Neben Bestandsbauflächen wird auch der Bestand baulicher Einzelanlagen im Außenbereich dargestellt, wenn eine planerische Zuordnung zu Bauflächen nicht möglich oder gewollt ist.

Neben der baulichen Entwicklung kommt dem Schutz der Umwelt eine besondere Bedeutung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu. Planerisch wurden wesentliche Inhalte des Landschaftsplans, welcher zeitgleich erstellt wird, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie forstfachliche Inhalte als Flächen für Waldmehrung dargestellt.

Die Darstellungen gemäß § 5 BauGB werden, soweit es sich um planerische Neuausweisungen handelt, im Folgenden kurz erläutert.

1.3.1 Bauflächen

Die folgende Übersicht zeigt die geplanten Bauflächen nach dem FNP. Im Anschluss an die Tabelle erfolgt eine kurze Beschreibung dieser Flächen.

Tab. 2: geplante Bauflächen

Art der baulichen Nutzung	Ortsteil	Standort	Nr. im FNP	Fläche in ha	Potenzielle Wirkfaktoren von Bauflächen
Wohnbauflächen	Ponickau	Hauptstraße	W1	0,64	<ul style="list-style-type: none"> - Direkter Flächenentzug durch Versiegelung (Verlust der Bodenfunktionen und der Grundwasserneubildung; Erhöhung Oberflächenabfluss) - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzungsänderung (Biotop- und Lebensraumverlust) - Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Visuelle Beeinträchtigungen
	Stölpchen	Am Park	W1	0,47	
	Tauscha	Pilgerstraße (Dorfstraße)	W1	1,46	
	Thiendorf	Zur Brüdergemeinde	W1	0,29	
	Welxande	Straße der MTS	W1	2,09	
Gemischte Bauflächen	Tauscha-Anbau	S 100	M1	0,23	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Visuelle Beeinträchtigungen
	Dobra	Zschornaer Straße	M1	0,20	
Gewerbliche Bauflächen	Kleinnaundorf	Krückeberg	G1	2,35	<ul style="list-style-type: none"> - wie Wohn- und gemischte Bauflächen, zzgl. - Emissionen (Lärm, Geruch, stoffliche Emissionen)
	Sacka	Königsbrücker Straße	G1	0,87	
	Thiendorf	Industrie- und Gewerbegebiet Thiendorf	G1	69,9	

Ponickau, Hauptstraße, Wohnbaufläche W1 (0,64 ha / 6 WE)

Im Siedlungskern Ponickau und Nähe zur Kita und Grundschule Ponickau ist eine 0,6 ha große Wohnbaufläche geplant. Innerhalb dieser sollen sich beidseitig der Hauptstraße insgesamt ca. 6 Einfamilienhäuser aufreihen, um den Bedarf an Wohnbauland im nördlichen Teil der Gemeinde zu decken.

Stölpchen, Am Park, Wohnbaufläche W1 (0,47 ha / 5 WE)

Um die vorhandenen Wochenendhäuser am südlichen Rand der Ortslage Stölpchen zukünftig als Wohnhäuser nutzen zu können, ist die geplante Wohnbaufläche „Am Park“ dargestellt. Über einen nachfolgenden B-Plan ist die Fläche weiter zu entwickeln.

Tauscha, Pilgerstraße (Dorfstraße), Wohnbaufläche W1 mit Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Soziales (insgesamt 1,46 ha / 13 WE)

Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird in Tauscha im Bereich des Rittergutes gemäß Z 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplans die brach liegende Fläche als Potential der Innenentwicklung verdichtet. Der Hauptort der ehemals eigenständigen Gemeinde Tauscha bietet sich aufgrund der im Ort vorhandenen Infrastruktur an.

Auf der Fläche mit 1,5 ha sollen zusätzlich zu den geplanten Einfamilienhäusern im westlichen Teil Flächen für den Gemeinbedarf im östlichen Teil untergebracht werden. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Soziales soll Ersatzneubaubedarf für den Kindergarten Tauscha errichtet werden.

Im Rahmen der Entwicklungsstudie Kindertageseinrichtungen/Grundschule Gemeinde Thiendorf¹ erfolgte auch für die Tauscher Kindertagesstätte eine Zustands- und Bedarfsermittlung. Die Einrichtung ist demnach derzeit bereits zu 100 % ausgelastet, so dass Erweiterungsmaßnahmen unumgänglich sind. Aufgrund des erheblichen Sanierungsbedarfs und der Tatsache, dass das ursprünglich als Wohnhaus konzipierte und genutzte Gebäude nur bedingt für die Kinderbetreuung geeignet ist, wurde ein neuer Standort für die Tauschaer Kindertageseinrichtung im Bereich des Herrenhauses des ehemaligen Rittergutes vorgeschlagen.

Zurzeit befindet sich zur Entwicklung der Wohnbaufläche der B-Plan „Wohngebiet Am Herrenhaus“, Tauscha in Aufstellung. Planungsziel des B-Plan-Verfahrens sind die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage Tauscha und die planungsrechtliche Klärung von Nachnutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Herrenhauses unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte, insbesondere durch Sicherung von Teilen des Geltungsbereiches als Grünfläche.

Thiendorf, Zur Brüdergemeinde, Wohnbaufläche W1 (0,29 ha / 3 WE)

Im Siedlungskern Thiendorf ist die Ausweisung einer kleineren Wohnbaufläche in der Verlängerung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung „Flst. 19/8 – ehemalige Gärtnerei“ straßenbegleitend entlang der Straße „Zur Brüdergemeinde“ vorgesehen. Auf der 0,3 ha großen Fläche ist die Einordnung von ca. 3 Einfamilienhäusern möglich.

Thiendorf mit Welxande, Straße der MTS, Wohnbaufläche W1 (2,09 ha / 22 WE)

Da im Siedlungskern Thiendorf bis auf die eine kleine Arrondierung an der Straße Zur Brüdergemeinde aufgrund der Lage an der Bundesautobahn A 4 sowie der vorhandenen Gewerbeflächen eine Wohnbauflächenentwicklung als ungünstig angesehen wird, konzentriert sich diese in Anwendung des Z 2.2.1.3 des LEP auf den unmittelbar angrenzenden Nachbarort Welxande. Auf der ca. 2 ha großen Flächen an der Straße der MTS soll vor allem der Bedarf an Einfamilienhäusern innerhalb der Gemeinde Thiendorf gedeckt werden, welcher durch die geplante Gewerbegebietserweiterung des Gewerbegebietes Thiendorf noch verstärkt werden sollte.

Das B-Plan-Verfahren zur Entwicklung des Standortes befindet sich zurzeit in Aufstellung: B-Plan „Siedlung an der alten MTS“, Welxande. In welchem der Erhalt der Wegeverbindung zum rückwärtigen landwirtschaftlich genutzten Flurstück 178/4 der Gemarkung Welxande berücksichtigt wird.

¹ Planungsbüro Schubert: Entwicklungsstudie Kindertageseinrichtungen / Grundschule Gemeinde Thiendorf, Stand: 19.11.2018

Dobra, Zschornaer Straße, gemischte Baufläche M1 (0,20 ha / 1 WE)

Zur Abrundung der Ortslage Dobra entlang der Zschornaer Straße nach Süden ist die geplante Mischbaufläche M1 mit einer Flächengröße von 0,2 ha dargestellt.

Tauscha-Anbau, S 100, gemischte Baufläche M1 (0,23 ha / 1 WE)

Weiterhin ist im Ortsteil Tauscha-Anbau die Erweiterung der gemischten Baufläche nördlich der Staatsstraße S 100 nach Osten vorgesehen. Auf der ca. 0,2 ha großen Flächen soll der Parkplatz für westlich angrenzende Fleischerei Schemp erweitert werden.

Thiendorf, Industrie- und Gewerbegebiet Thiendorf, gewerbliche Baufläche G1 (ca. 69,9 ha)

Der Standort Thiendorf liegt durch die Autobahnanbindungen logistisch vorteilhaft für alle gewerblichen Nutzungen mit hohem Transportaufkommen. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Thiendorf stellt daher eine sinnvolle Ergänzung dar, da der Standort bereits technisch und verkehrlich erschlossen ist. Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist daher nach Norden zwischen der BAB 13 und der K 8535 vorgesehen.

Am östlichen Rand der Gewerbefläche ist ein 50 m breiter Grünstreifen angedacht, um die östliche liegende Ortslage Welxande vom Gewerbegebiet abzuschirmen.

Kleinnaundorf, Krückeberg, gewerbliche Baufläche G1 (ca. 2,35 ha)

Um den Standort der Schweinemastanlage Krückeberg dauerhaft als Lagerplatz nutzen zu können, hat die Gemeinde Thiendorf Aufstellungsbeschlüsse für zwei Vorhabenbezogene Bebauungspläne gefasst: VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“ sowie VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice“. Für den Standort liegen von zwei ortsansässigen Straßenbaubetrieben konkrete Anfragen zur Nutzung der Fläche als Lagerfläche für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebaumaterialien vor. Teilweise wird die Fläche bereits in gleicher Art und Weise genutzt.

Sacka, Königsbrücker Straße, gewerbliche Baufläche G1 (ca. 0,87 ha)

Zur Erweiterung der in Sacka ansässigen Firma Wehner OHG, Transport und Handel sowie ggf. zur Einordnung weiterer gewerblichen Firmen in Sacka ist die geplante gewerbliche Baufläche G1 im FNP dargestellt. Die Baufläche erstreckt sich rückwärtig der gemischten Bebauung entlang der Königsbrücker Straße.

1.3.2 Grünflächen

In der Gemeinde Thiendorf bestehen zahlreiche Freiflächen, die im Sinne der Planzeichenverordnung als Grünflächen bezeichnet werden. Es sind diese öffentlichen Flächen wie Parkanlagen, Klein- bzw. Erholungsgärten, Sport- und Spielplätze, Freibäder und Friedhöfe im FNP nach § 5 Abs. 2 Nr. 5. BauGB darzustellen. Außerdem stellt der FNP Grünflächen in nichtöffentlichen Grundstücken dar, sofern diese nicht in die Baugebiete einbezogen sind (Hausgärten). Im FNP nimmt außerdem die Darstellung von Grünflächen, die der ökologischen Aufwertung und landschaftlichen Einbindung von Siedlungselementen dienen, einen breiten Raum ein.

Innerhalb des Gemeindegebietes ist eine zusätzliche Grünfläche geplant: „Grünfläche Thiendorf, Gewerbegebiet Thiendorf (GF 1)“. Auf dieser Grünfläche ist zur Abschirmung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Thiendorf zur Ortslage Welxande ein Grünstreifen mit einer Breite von ca. 50 m entlang der K 8535 vorgesehen.

Die Durchgrünung anderer Bauflächen ist auf der nachfolgenden B-Planebene auszuformen.

1.3.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als ökologische Grundlage des FNP liegt der in Fortschreibung befindliche Landschaftsplan für die Gemeinde Thiendorf vor, der parallel zur Aufstellung des vorliegenden FNP erarbeitet wird.

Im Landschaftsplan wurde der Naturhaushalt hinsichtlich seiner Teilfunktionen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Arten und Biotopschutz analysiert und bewertet sowie die Eignung des Plangebietes zur landschaftsbezogenen Erholungsnutzung (Landschaftsbild) untersucht und dokumentiert. Daraus ergeben sich Leitlinien der Entwicklung des Gebietes der Gemeinde Thiendorf sowie landschaftsplanerische Entwicklungsempfehlungen.

Auf der Grundlage der Landschaftsplanung zeigt der FNP der Gemeinde Thiendorf Flächen auf, die aus verschiedenen Gründen (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Schutz und Entwicklung der Lebensräume von Flora und Fauna, Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft) der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen von Natur und Landschaft dienen sollen und deshalb eine baulichen Nutzung ausschließen.

Gemäß Grundsatz G 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 soll die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden. Im Landschaftsplan wurde das Gemeindegebiet hinsichtlich potentieller Entsiegelungsflächen analysiert. Aus fachlicher Sicht eignen sich im Gemeindegebiet die in folgender Tabelle dargestellten Flächen für eine Entsiegelung.

Tab. 3: Aus fachlicher Sicht geeignete Entsiegelungsflächen gemäß FNP

Lage	Fläche (ca.)	Eignung aufgrund:	ehem. Nutzung
Stölpchen, Flst. 327	310 m ²	Lage im Außenbereich, am Gewässer	Fuchsmühle
Lötzschen, Flst.271/4	270 m ²	Lage im Außenbereich	unbekannt

Die potenziellen Entsiegelungsflächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Planzeichnung des FNP aufgenommen worden.

Im FNP werden neben den potenziellen Entsiegelungsflächen 71 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt. Sie konkretisieren gemäß den landesplanerischen Vorgaben die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Vorranggebiete Waldmehrung des Regionalplans. Die Maßnahmenflächen sind aus landschaftspflegerischer Sicht als Defizitgebiete mit Aufwertungsnotwendigkeit eingeschätzt worden und tragen damit vor allem in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen bei. Sie können als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB betrachtet werden. Die innerhalb der Flächen erforderlichen Maßnahmen sind im Landschaftsplan näher beschrieben.

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nicht ausschließlich als Kompensationsflächen für Eingriffe durch bauleitplanerische Entwicklungen zu sehen. Vielmehr sind auch sonstige kommunale, verbandsinitiierte, gemeindeübergeordnete oder anderweitige landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen in diesen Bereichen durchführbar. Eine Zuordnung von Eingriffsflächen zu Ausgleichsflächen erfolgt nicht auf der Ebene des FNPs, hier wird auf die Steuerung und das Entwicklungsgebot durch die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

1.3.4 Waldflächen

Die im FNP ausgewiesenen Aufforstungsflächen basieren auf den Vorranggebieten Waldmehrung des Regionalplans (die wiederum u.a. die Daten zur Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst zur Grundlage haben) und auf den aktuellen Daten zur Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs

Sachsenforst, 2004. Die Daten der Waldmehrungsplanung stellen lediglich dar, wo forstwirtschaftlich geeignete und sinnvoll zu bewirtschaftende Erstaufforstungsflächen liegen, auf welche die Erstaufforstung gelenkt werden soll. Eine rechtliche Verbindlichkeit, diese Flächen zu Wald zu entwickeln, besteht nicht.

Bei Bauflächen, die unmittelbar an Waldflächen angrenzen, ist im Zuge der Einordnung von baulichen Anlagen der Waldabstand (30 m) gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu berücksichtigen. Dies betrifft alle Gebäude sowie alle baulichen Anlagen mit Feuerstätten.

1.3.5 Verkehrsflächen

Erweiterungen von Verkehrsflächen (Straßenverkehr, ruhender Verkehr, Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, überörtliche Wege und örtliche Hauptwege), die einen im FNP darzustellenden Flächenbedarf nach sich ziehen, sind für den Planungshorizont 2030 nicht vorgesehen.

1.3.6 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Im FNP werden die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen dargestellt.

Erweiterungen, die einen im FNP darzustellenden Flächenbedarf nach sich ziehen, sind für den Planungshorizont 2030 nicht vorgesehen.

1.3.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen

Innerhalb der Gemeinde Thiendorf liegen keine im kommunalen Eigentum befindlichen Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen. Nachrichtlich dargestellt sind die vom Sächsischen Oberbergamt übermittelten Flächen (Bergbauberechtigung, Baubeschränkungsgebiet, Altbergbau) sowie die Altdeponien. Weitere Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen sind nicht vorhanden oder geplant.

1.4 Umweltrelevante Wirkfaktoren des Flächennutzungsplanes und betroffene Schutzbelange der einzelnen Schutzgüter

1.4.1 umweltrelevante Wirkfaktoren des Flächennutzungsplan

Anhand der in Kapitel 1.3 aufgeführten Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP wird deutlich, dass von den Darstellungen des FNP erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können (z. B. durch Neuversiegelung). Um diese ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten zu können ist es zunächst erforderlich, die Wirkfaktoren der Planungen herauszuarbeiten.

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Darstellungen des FNP auftreten können, werden im Folgenden dargestellt. Dabei sind die auslösenden Wirkfaktoren nach den folgenden Rubriken eingeordnet:

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren und
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

WF 1 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme/Baufeldfreimachung

Während der Bauzeit werden i. d. R. Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterialien benötigt.

Durch diese temporäre Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beanspruchung von Tierlebensräumen bzw. von geschützten oder wertvollen Biotopen (z. B. Gehölze) kommen. Durch das Abschieben des Oberbodens kann die Retentionsfunktion des Bodens vorübergehend eingeschränkt sein. Durch den Verlust von Gehölzen kann sich die bioklimatische Ausgleichsfunktion verringern. Das Landschaftsbild bzw. landschaftliche Kulturgüter können durch Lagerflächen temporär beeinträchtigt werden.

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden i. d. R. nach Bauende wieder rekultiviert.

WF 2 – bauzeitliche Emissionen/Störungen

Temporär kann es während der Zeit des Baubetriebes zu Staubentwicklung oder durch den Baustellenverkehr zu Lärmbelastungen kommen. Dadurch sind Störungen im Siedlungsbereich möglich, die Erholungseignung der Landschaft kann vorübergehend herabgesetzt sein und es kann zu Störungen geschützter Tierarten kommen. Lichtemissionen sind bei Tagesbaustellen nicht zu erwarten. Durch ggf. notwendige Wasserhaltung während des Baubetriebes kann es zu Verunreinigungen des Wassers kommen.

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

WF 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für ein neu geplantes Baugebiet kann siedlungsnaher Freiraum verlorengehen und/oder es kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Je nachdem, welche Ausprägung die Fläche hat, kann es durch die Planung zur dauerhaften Inanspruchnahme von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren bzw. von geschützten Biotopen kommen. Sofern die beplanten Flächen nicht durch bestehende Versiegelungen vorbelastet sind, kommt es durch die Neuversiegelung zu einer dauerhaften Neuinanspruchnahme von Boden bzw. von Fläche und damit auch zur Verringerung der Grundwasserneubildung und der Retentionsfunktion. Sofern Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion betroffen sind, würde diese Funktion in dem Umfang der geplanten Bauflächen verlorengehen. Eine Entfernung von Gehölzflächen hat in der Regel Auswirkungen auf das Kleinklima. Außerdem die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme den Verlust von baulichen Kultur- und Sachgütern, landschaftlichen Kulturgütern und archäologischen Denkmalbereichen zur Folge haben.

WF 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Die Inanspruchnahme größerer Landschaftsteile kann zu einer Beeinträchtigung des lokalen Wanderwegenetzes und damit einer Einschränkung der Erholungsfunktion führen.

Sofern Wanderkorridore von Tieren überplant werden, können diese unterbrochen werden, was sich negativ auf die Biodiversität auswirken würde. Dies betrifft auch die Durchgängigkeit von Gewässern.

In klimatischen Entlastungsräumen gebildete Kalt- und Frischluft fließt hangabwärts in ggf. vorhandene klimatische Belastungsräume und sorgt dort für ein ausgeglichenes Klima. Durch hangparallele Bebauung können diese Luftströme unterbrochen werden.

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

WF 5 – betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe

Betriebsbedingt kann es zu Lärm, Licht und stofflichen Emissionen durch geplante Baugebiete, vor allem durch Gewerbegebiete kommen, die zu Verschlechterung der Luft- und Wasserqualität und zu Störungen von Menschen und Tieren führen können. Gleichzeitig wird an dieser Stelle geprüft, inwieweit geplante schutzbedürftige Nutzungen, vor allem Wohngebiete durch äußere Störeinflüsse (Verkehrs- oder Gewerbelärm, Emissionen) betroffen sein können.

1.4.2 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange

Die oben beschriebenen Wirkfaktoren wirken unterschiedlich auf die einzelnen Schutzgüter. In der nachfolgenden Tabelle werden zunächst die Schutzbelange der verschiedenen Schutzgüter einzeln erläutert, um im Anschluss den Einfluss der unterschiedlichen Wirkfaktoren auf die Schutzgüter/Schutzgutbelange aufzuzeigen. Die Betroffenheit bestimmter Schutzgüter durch einen Wirkfaktor kann so bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden. So ist z. B. durch den Wirkfaktor 5 - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge - innerhalb des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nur der Teilbelang „Arten/Lebensräume/Biotopverbund“, innerhalb des Schutzgutes Wasser nur der Teilbelang „Strukturgüte der Fließgewässer“, innerhalb des Schutzgutes Luft/Klima der Teilbelang „bioklimatische Ausgleichsfunktion“ und innerhalb des Schutzgutes Landschaftsbild nur der Teilbelang „Erholungseignung“ betroffen.

Tab. 4: Schutzbelange der Schutzgüter

Menschen und Gesundheit	
Me 1	Siedlung / siedlungsnaher Freiraum: Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit
Me 2	Lärm- und / oder Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich: Besonderer Schutzanspruch des Siedlungsbereiches als primärer Aufenthaltsort des Menschen, gesundheitliche Aspekte
Me 3	Hochwassergefährdung im Siedlungsbereich: Besonderer Schutzanspruch des Siedlungsbereiches als primärer Aufenthaltsort des Menschen vor Überschwemmung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
TP 1	Biotope, Nationale Schutzgebiete (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope): Im Vordergrund steht der gesetzliche Biotopschutz u. andere nationale Schutzkategorien wie Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal usw.
TP 2	Arten, Lebensräume, Biotopverbund: Der Schwerpunkt liegt auf den Arten. Im Zusammenhang mit dem Erhalt der Arten steht auch der Schutz ihrer Lebensräume und von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen.
Fläche	
Fl	Schutzgut Fläche: Die Faktoren Nutzungsumwandlung und Versiegelung werden abgebildet. Damit soll die Innenentwicklung /Nachverdichtung im Innenbereich statt Neuplanung von Flächen im Außenbereich forciert werden.
Boden	
Bo	Natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktion: Böden nehmen im Naturhaushalt vielfältige Funktionen wahr, so sind sie nicht nur Lebensraum, sondern speichern Wasser, sichern landwirtschaftliche Erträge und filtern Verunreinigungen, sondern erfüllen außerdem wichtige Funktionen als Archiv der Kulturgeschichte.

Wasser	
Wa 1	Grundwasserneubildungsfunktion: Die Grundwasserneubildung beschreibt den Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser ist damit ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen.
Wa 2	Strukturgüte der Fließgewässer / Gewässerqualität: Zur Charakterisierung des qualitativen Zustandes eines Gewässers gehört neben dem chemischen und physikalischen Zustand des Gewässers auch die Besiedlung mit Tieren und Pflanzen und die Durchgängigkeit des Gewässers.
Wa 3	Retentionsfunktion: Naturnahe Fließgewässer mit unbebauten Auen und bestimmte Böden mit hohem Wasserspeichervermögen sind in der Lage Wasser zurückzuhalten. Damit dienen sie dem Hochwasserschutz.
Klima, Luft	
KL 1	Immissionsschutzfunktion/Lufthygiene: Bei der Verbrennung, zum Beispiel in Verbrennungsmotoren aber auch durch Gewerbe/Industrielle Nutzungen entstehen Schadstoffe, die die Luft verunreinigen und zu Gesundheitsgefährdungen führen können. Bestimmten Waldgebieten sind Immissionsschutzfunktionen zugewiesen, da sie schädliche Einwirkungen mindern und damit schutzbedürftige Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen schützen.
KL 2	Bioklimatische Ausgleichsfunktion: Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen können zur Entlastung von klimatischen Belastungsräumen beitragen. Versiegelungen verstärken hingegen den städtischen Wärmeinseleffekt.
Landschaftsbild	
La 1	Landschaftsbild: Das Landschaftsbild kann als Ergebnis der vielseitigen natürlichen und kulturgeschichtlichen Entwicklung des Menschen (Kulturlandschaften) angesehen werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch weit sichtbare technische Elemente wie Windkraft-, Gewerbe-, Industrieanlagen usw. bzw. durch Entfernung landschaftsbildprägender Elemente möglich
La 2	Erholungseignung: Die freie Landschaft erfüllt Funktionen als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, was sich z.B. durch Wander- Rad- oder Reitwege äußert.
Kultur- u. Sachgüter	
KS 1	Bauliche Kultur- und Sachgüter: Schützenswerte Kultur- und Baudenkmale wie historische Gebäude, Kirchen, Ensembles, Schlösser
KS 2	Landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche: darunter fallen Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften, Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart wie geowissenschaftliche Objekte

Tab. 5: Einfluss der Wirkfaktoren auf die Schutzgutbelange

Wirkfaktoren	Schutzgüter															
	Menschen und Gesundheit			Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt		Fläche	Boden	Wasser			Klima/Luft		Landschaftsbild und Erholung		Kultur- und Sachgüter	
	Me1	Me2	Me3	TP1	TP2	Fl	Bo	Wa1	Wa2	Wa3	KL1	KL2	La1	La2	KS1	KS2
Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für den überörtlichen Verkehr, Flächen für Versorgungsanlagen																
WF 1 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme/Baufeldfreimachung	-	-	-	X	X	-	X	-	-	X	-	X	-	X	-	X
WF 2 – bauzeitliche Emissionen	-	X	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-
WF 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	X	-	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X	-	X	X
WF 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	-	-	-	-	X	-	-	-	X	-	-	X	-	X	-	-
WF 5 – betriebsbedingte Emissionen	-	X	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-

Die in obenstehender Tabelle als relevant ermittelten Wirkfaktoren werden in der detaillierten Umweltprüfung einzeln abgeprüft.

1.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Thiendorf sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Umweltschutzziele relevant:

1.5.1 Gesetze/Verordnungen

Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentliche Grundätze/Ziele
Schutzgut Mensch	
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> - Aufrechterhaltung/Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Gewährleistung vom Wohl der Allgemeinheit / Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- / Landschaftsbildes) durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung - Hochwasserschutz/ Hochwasserabfluss und -retention
BImSchG inkl. Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Lärmbelastungen für Gebiete, die überwiegend zu Wohn- und Erholungszwecken genutzt werden - Erhaltung bestmöglicher Luftqualität <p>→ Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen</p>
TA Lärm	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bei Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen (gilt nicht für Straßen- und Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm) <p>→ Immissionsrichtwerte</p>
DIN 18005	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Lärmkonflikten bei der städtebaulichen Planung als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung - ausreichender Schallschutz insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung <p>→ schalltechnische Orientierungswerte für städtebauliche Planungen</p>
HWRM-RL	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der nachteiligen Folgen von Hochwasser für die menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturgüter und die wirtschaftliche Tätigkeit - Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne - Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
BNatSchG/ SächsNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt / Schutz wildlebender, heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften - Sicherung und Entwicklung von hochwertigen Biotopen und Vermeidung negativer Einflüsse aus dem Umfeld - Vernetzung von hochwertigen Biotopen und Entschärfung von Migrations-/ Wanderungsbarrieren - Freihaltung wichtiger bzw. bedeutsamer Biotopstrukturen von Bebauung - Entwicklung von Siedlungsstrukturen mit einem hohen Grünanteil
FFH-Richtlinie	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL

Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentliche Grundätze/Ziele
Vogelschutz-RL	Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten
Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentliche Grundätze / Ziele
Schutzgüter Boden; Fläche	
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Nutzung von Maßnahmen zur Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung / Entsiegelung von Brachflächen, Nachverdichtung) - Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß - Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang <p>→ Berücksichtigung dieser Grundsätze in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB</p>
BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung / Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen - Sanierung von Altlastenstandorten - Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen/ der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Böden, so dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können - Entsieglung / Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen - vorrangige Nutzung des Entsiegelungspotenzials als sinnvoller Ausgleich für Eingriffe in den Bodenhaushalt
Erlass vom 24.06.2009	- Berücksichtigung der Bodenschutzbelange gemäß dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB"
Schutzgut Wasser	
WRRL	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt - Nach WRRL berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper im Gemeindegebiet sind: <ul style="list-style-type: none"> • Linzer Wasser (DESN-538272) • Kaltenbach (DESN_5384842) • Heidewiesenbach (DESN_538472) • Schönfelder Dorfbach (DESN_5384844) • Pulsnitz (DESN_5382_81) • Kettenbach (DESN_538484) • Große Röder-5 (DESN_5384-5) • Kettenbach (DESN_538484)
HWRM-RL	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der nachteiligen Folgen von Hochwasser für die menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturgüter und die wirtschaftliche Tätigkeit - Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne
WHG	- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
SächsWG	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses - Schutz der Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG - keine über das notwendige Maß hinaus gehende Behinderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung
Schutzgut Luft / Klima	
BlmSchG inkl. Verordnungen	- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen)

Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentliche Grundätze/Ziele
	durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) → Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen
TA Luft	- Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG	- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) - Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung hat besondere Bedeutung; insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
BauGB	- Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung - Berücksichtigung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB
Schutzgut Landschaftsbild	
BauGB	- Erhalt der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes - Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB
BNatSchG/ SächsNatSchG	- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen - Erhalt oder Entwicklung der charakteristischen Strukturen und Elemente der Landschaft - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswertes
Schutzgut Kultur- / Sachgüter	
SächsDSchG	- Schutz und Erhalt von Denkmälern und Sachgütern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Bedeutung für das öffentliche Interesse; Schutz und Gestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften

1.5.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wiedergegeben werden die Umweltschutzziele des LEP 2013, die direkt auf die Ebene kommunaler Bauleitplanung wirken. Vorgaben des LEP 2013 für die Regionalplanung sind nicht aufgezählt.

Siedlungsentwicklung

LEP G 2.2.1.1 Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden.

LEP Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.

LEP Z 2.2.1.7 Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben

ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.

LEP Z 2.2.1.8 In den Regionalplänen sind siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

LEP Z 2.2.1.9 Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Stadt- und Dorfentwicklung

LEP Z 2.2.2.1 Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden sind integrierte Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung weiterzuführen.

LEP G 2.2.2.2 Die Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass

- das historische Siedlungsgefüge angemessen berücksichtigt,
- die Innenstädte beziehungsweise Ortskerne der Dörfer als Zentren für Wohnen, Gewerbe und Handel, Infrastruktur und Daseinsvorsorge gestärkt und weiterentwickelt,
- Brachflächen einer neuen Nutzung zugeführt,
- eine energiesparende und energieeffiziente, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung gewährleistet,
- die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt sowie
- beim Stadt- beziehungsweise Dorfumbau bedarfsgerecht sowohl Maßnahmen zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung, zum Umbau und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden.

LEP G 2.2.2.3 Beim Umbau in den Städten und Dörfern soll der Rückbau von außen nach innen und entlang von Gewässerläufen erfolgen. Das Auseinanderbrechen des Siedlungsgefüges soll durch die vorrangige Nutzung städtebaulich integrierter Lagen verhindert werden.

LEP G 2.2.2.4 Die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern soll durch Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges aufgewertet werden.

LEP G 2.2.2.5 Die Dorfentwicklung soll so erfolgen, dass die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile und Bauweisen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen sowie der regionaltypischen Ausstattung bewahrt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch die Belange der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Tourismus und Erholung

LEP G 2.3.3.1 Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Dabei sollen sich alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.

LEP G 2.3.3.4 Historisch wertvolle städtebauliche Strukturen mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Sakralbauten sowie Dörfer mit überregional bedeutsamen Kulturgütern oder Sakralbauten sollen als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus und des Tourismus im ländlichen Raum weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden.

LEP G 2.3.3.5 Camping- und Caravaningplätze sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen sollen naturverträglich geplant und in Größe, Kapazität und Qualität auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgestimmt und möglichst an bebaute Ortslagen angebunden werden.

LEP G 2.3.3.7 Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Wasser- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiterentwickelt werden.

LEP G 2.3.3.10 Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege sowie Skiwanderwege/ Loipen und Wasserstraßen) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länder- und grenzübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden.

Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

LEP G 4.1.1.1 Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden

LEP Z 4.1.1.2 Für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ ist eine Zerschneidung durch u.a.

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz pro Tag,
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich

nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht realisierbar ist.

LEP Z 4.1.1.3 Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben. Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.

LEP G 4.1.1.4 Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässerläufe zugelassen werden. Freiräume für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen sollen erhalten und nach Möglichkeit wieder geschaffen werden.

LEP G 4.1.1.5 Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.

LEP G 4.1.1.13 Die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegten Bereiche der Kulturlandschaft sollen naturverträglich in das Wander-, Rad- und Reitwegenetz eingebunden werden. Dazu sollen bei dem für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beziehungsweise die Gewässerunterhaltung erforderlichen Ausbau ländlicher Wege auch Belange der landschaftsbezogenen Erholung berücksichtigt werden.

LEP Z 4.1.1.14 Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.

LEP G 4.1.1.15 Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.

LEP G 4.1.1.17 Endgültig stillgelegte Abbaustellen von Steinen, Erden und Erzen sollen neben der Wiedernutzbarmachung in Orientierung an der vorausgegangenen Nutzung auch der Entwicklung von ökologisch wertvollen Sekundärlebensräumen dienen.

LEP G 4.1.1.18 Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik und un gelenkte Entwicklung zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz) aufgebaut und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integriert werden.

LEP G 4.1.1.19 Grundwasserabhängige Landökosysteme sollen erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Anthropogen gestörte, aber renaturierbare Moore sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz revitalisiert werden, soweit dies mit dem Trinkwasserschutz vereinbar ist.

Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz

LEP Z 4.1.2.1 Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken.

LEP Z 4.1.2.3 Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten.

LEP G 4.1.2.4 Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.

LEP Z 4.1.2.5 Durch die Festlegung in den Regionalplänen von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und den großräumig übergreifenden Biotopverbund, ist die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten zu unterstützen.

Bodenschutz, Altlasten

LEP G 4.1.3.1 Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.

LEP G 4.1.3.2 Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.

Siedlungsklima

LEP Z 4.1.4.1 Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.

LEP G 4.1.4.2 Innerhalb des Siedlungsgefüges sollen siedlungsklimatisch relevante Strukturen und Räume mit ausgleichender Wirkung hinsichtlich sommerlicher Hitzebelastung geschaffen werden.

Landwirtschaft

LEP Z 4.2.1.2 Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen.

LEP Z 4.2.1.3 Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.

LEP Z 4.2.1.4 Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.

Forstwirtschaft

LEP Z 4.2.2.1 Der Waldanteil ist in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5 % Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen.

LEP Z 4.2.2.3 Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen.

1.5.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Der vom Regionalen Planungsverband verabschiedete Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020² stellt die regionsspezifische Konkretisierung des LEP dar und ist auf einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren ausgerichtet. Die darin enthaltenen Aussagen werden nachfolgend wiedergegeben:

Tab. 6: Umweltschutzziele aus dem Regionalplan im Gebiet der Gemeinde Thiendorf

Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) der Raumordnung	Zielvorgabe gemäß Regionalplan	Räumliche Lage
Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (Z, Kap. 4.1.1)	Z 4.1.1.1 Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren.	weite Teile des Plangebietes außerhalb der Ortslagen und Landwirtschaftsflächen, v.a. Fließgewässer, Wald- und Teichgebiete
	Z 4.1.1.3 In den Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die überlagernd mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen (s. Z 4.1.4.2 bis Z 4.1.4.4).	Täler / Niederungen von Kettenbach, Kieperbach, Pulsnitz, Mühlgraben, Heidewiesenbach, Kaltenbach, Linzer Wasser, Dobrabach westlich Dobra, Randbereiche der Königsbrücker Heide, Waldgebiet zwischen Ponickau und Stölpchen, Teichgruppe zwischen Thiendorf und Vorwerkberg, Waldgebiet um Forsteich, Großteich

² Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020

Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) der Raumordnung	Zielvorgabe gemäß Regionalplan	Räumliche Lage
		und Breiter Teich und angrenzende Waldgebiete, Mühlgraben zwischen Zschorna und Kleinnaundorf, Teichgruppe zwischen Kleinnaundorf und Würschnitz
Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (G, Kap. 4.1.1)	<p>G 4.1.1.2 Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können.</p> <p>G 4.1.1.4 An stark frequentierten Verkehrsstrassen, an die beidseitig Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz angrenzen und die Vernetzung von Lebensräumen durch den jeweiligen Trassenabschnitt unterbunden ist, sollen geeignete Einrichtungen (Wildbrücken, Leiteinrichtungen o. ä.) zur Wiederherstellung der ökologischen Verbundfunktion geschaffen werden.</p>	Offenland um Naundorf bis Lüttichau Anbau, westlich Kieperbach, um Ponickau, Bereich um Stölpchen bis Galgenberg, nördlich und südlich Welxande, westlich an der K 8535, nördlich Thiendorf, südlich Thiendorf, Offenland um Sacka bis Kettenbach, nördlich und südlich der Ortslage Lötzschen, südlich und westlich Tauscha, zwischen S 100 und Niederteich, südwestlich Würschnitz
Regionaler Schwerpunkt der Fließgewässerrenaturierung (Z, Kap. 4.1.1)	<p>Z 4.1.1.3 In den Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die überlagernd mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen</p>	Kaltenbach, Kieperbach, Kettenbach, Dobrabach, Heidewiesenbach
Vorranggebiet Teichlandschaft (Z, Kap. 4.1.2)	<p>Z 4.1.2.2 Die landschaftsprägenden Erhebungen, die Kleinkuppenlandschaften, ... und die Teichlandschaften sind in ihrer in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten.</p>	Teichkette östlich Welxande, Teiche nördlich und südlich Thiendorf, Großteich, Breiter Teich bis Krebsmühle, Teichkette Heidewiesenbach nördlich Würschnitz
Vorranggebiet Kleinkuppenlandschaft (Z, Kap. 4.1.2)		Bereich nordwestlich Lötzschen bis Teichkette Thiendorf, um Dobra, nördlich bis Lötzschen
Vorranggebiet Landschaftsprägende Erhebung (Z, Kap. 4.1.2)		Bereich um Stölpchen westlich und östlich bis zur Plangebietsgrenze
Vorbehaltsgebiet Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich (G, Kap. 4.1.2)	<p>G 4.1.2.7 Die Sichtbereiche zu den siedlungstypischen Ortsrandlagen, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Sichtpunkten ergeben, sollen von sichtsverschattender Bebauung und Aufforstung freigehalten werden.</p>	Ponickau, Sacka-Siedlung, Tauscha, Dobra
Vorbehaltsgebiet Sichtpunkt zum Ortsrand (G, Kap. 4.1.2)		westlich Ponickau, um Sacka-Siedlung, westlich Tauscha, nordöstlich Dobra
Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung (Z, Kap. 4.1.3)	<p>Z 4.1.3.4 In den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sind unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse auf der Grundlage von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Dekontaminationsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig ist eine Grundwasserbeschaffenheit zu erreichen, die der Ziel-</p>	Bereich westlich Sacka, Bereich nördlich und westlich Lötzschen, Bereich nordwestlich Dobra

Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) der Raumordnung	Zielvorgabe gemäß Regionalplan	Räumliche Lage
	stellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie Gesetzen und Verordnungen entspricht.	
Gebiet mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durch die Folgen des Klimawandels (ohne sogenannte Sonderflächen, siehe nachrichtliche Übernahme) (Z, Kap. 4.1.3)	siehe Z 4.1.2.1 LEP (..) Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken.	gesamter Norden des Plangebiets bis einschließlich Teichkette westlich Welxande, südlicher Teilbereich des Plangebiets ab Großteich und Tauscha
Gebiet mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens (Z, Kap. 4.1.3)	Z 4.1.3.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Gebieten mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens Maßnahmen ergriffen werden, die den pH-Wert langfristig ansteigen lassen, sofern sie mit den gewässer- und natur-schutzfachlichen Anforderungen vereinbar sowie substratbedingt möglich sind.	Flächen um Naundorf, westlich Kleinnaundorf bis zur Plangebietsgrenze, entlang des Mühlbachs, Waldbereiche südlich Großteich / Breiter Teich, südlich Dobra
Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz (Z, Kap. 4.1.4)	Z 4.1.4.2 In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ bzw. „Herstellung Abfluss“ sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die den Abfluss von Hochwasser bzw. die Herstellung dieser Funktion beeinträchtigen können. Ausgenommen sind Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Raumfunktionen oder Nutzungen, von denen trotz Behinderung des Abflusses grundsätzlich positive Wirkungen auf das Hochwassergeschehen ausgehen. Darüber hinaus sind auch öffentliche Hochwasserschutzanlagen wie Deiche oder Schutzmauern, wasserwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen zur Sicherung der Schifffahrt ausgenommen, wenn sichergestellt ist, dass sich die Gefährdung für andere Flussanlieger nicht erhöht. Z 4.1.4.3 In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Abfluss“ ist auf eine hochwasserneutrale Nutzung hinzuwirken, wenn durch andere Nutzungsarten eine Erhöhung der Hochwassergefahr in besiedelten Bereichen hervorgerufen werden kann. Z 4.1.4.4 In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ bzw. „Rückhalt“ sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Rückhalteraum für Hochwasser führen. Ausgenommen sind Polder. Weitere	Dobrabach (Funktion Abfluss) bis Breiter Teich / Großteich (Funktion Rückhalt), Pulsnitz mit Auen östlich Naundorf an der Plangebietsgrenze (Funktion Abfluss bzw. Rückhalt)

Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) der Raumordnung	Zielvorgabe gemäß Regionalplan	Räumliche Lage
	<p>Vorhaben, die aufgrund ihrer Funktion nur in der Aue errichtet bzw. durchgeführt werden können, sind in Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Rückhalt“ zulässig, wenn der beanspruchte Rückhalteraum ausgeglichen wird.</p> <p>Z 4.1.4.5</p> <p>In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Rückhalt“ ist die Aufstellung von Bebauungsplänen, die dem hochwasserangepassten Umbau vorhandener Bausubstanz dienen, zulässig, wenn dabei beanspruchter Rückhalteraum ausgeglichen, keine Ausweitung der Bebauung innerhalb der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz vorgenommen und das Schadenspotenzial nicht erhöht wird.</p>	
<p>Frischluftentstehungsgebiet (Z, Kap. 4.1.5)</p>	<p>siehe Z 4.1.4.1 LEP</p> <p>Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. (...)</p>	<p>westlich Würschnitz am Plangebietsrand, westlich Krebsmühle</p>
<p>Wassererosionsgefährdetes Gebiet (>= 25 ha) (Z, Kap. 4.2.1)</p>	<p>Z 4.2.1.1</p> <p>Auf den Ackerflächen in den wassererosionsgefährdeten Gebieten sowie in den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts ist bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort auf einen erosionsmindernden Ackerbau hinzuwirken. Insbesondere bei gleichzeitiger Überlagerung mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz oder Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Ackerbau bevorzugt durch Maßnahmen wie dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung bzw. Mulchsaat / Direktsaat erfolgen.</p>	<p>Gebiet südlich Ponickau, um den Forstberg, zwischen Kettenbach und S 98, westlich Dobra bis Breiter Teich, westlich Würschnitz</p>
<p>Winderosionsgefährdetes Gebiet (>= 25 ha) (Z, Kap. 4.2.1)</p>	<p>Z 4.2.1.4</p> <p>Auf den Ackerflächen in den winderosionsgefährdeten Gebieten ist auf eine dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung hinzuwirken. Daneben soll unter Beachtung der Durchgängigkeit für landwirtschaftliche Großmaschinen und der Feldzufahrten auf eine umgebende, gegen Winderosion schützende Bepflanzung (z. B. Windschutzstreifen oder Agroforstsysteme) hingewirkt werden. Dies gilt besonders vordringlich in Gebieten, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz und/ oder als ausgeräumte Ackerfläche festgelegt sind.</p>	<p>Offenland südlich Naundorf bis Lüttichau, um Lötzschen, entlang des Kettenbachs von Sacka-Siedlung bis zur westlichen Plangebietsgrenze, südlich Krebsmühle</p>

Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) der Raumordnung	Zielvorgabe gemäß Regionalplan	Räumliche Lage
Ausgeräumte Ackerfläche (Z, Kap. 4.2.1)	<p>Z 4.2.1.5 Auf ausgeräumten Ackerflächen, insbesondere bei Lage in winderosionsgefährdeten Gebieten, ist auf eine Schaffung landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft hinzuwirken. In den Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG sollen sich standorttypische Vegetationsformen ausbilden und sich die Gewässer begrenzt eigendynamisch entwickeln können. Auf die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen ist hinzuwirken. Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald ist auf die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder hinzuwirken.</p>	südlich Naundorf, nördlich und östlich Ponickau, westlich Stölpchen, nördlich Welxande bis Stölpchen, nordwestlich und nordöstlich Sacka, großräumiger Bereich zwischen Thiendorf, Tauscha und Dobra, südlich Tauscha, südlich Krebsmühle bis Heidewiesenbach
Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes (Z, Kap. 4.2.2)	<p>siehe Z 4.2.2.2 LEP In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.</p>	Waldgebiet westlich Ponickau, am Linzer Wasser, Randbereiche der Königsbrücker Heide, östlich und südlich Naundorf, Wald an der Westgrenze des Plangebietes am Kaltenbach, Waldgebiet nördlich Großteich, Waldgebiet südöstlich Welxande, Rödersche Heide südlich Großteich bis Krebsmühle
Vorbehaltsgebiet Schutz des vorhandenen Waldes (G, Kap. 4.2.2)		östlich Kiesgrube Stölpchen, im Bereich Horstberg, östlich Sacka, Ausläufer der Lausnitzer Heide
Vorranggebiet Waldmehrung (Z, Kap. 4.2.2)	<p>Z 4.2.2.2 Auf eine Waldentwicklung über die Vorranggebiete Waldmehrung hinaus ist unter Beachtung der in der Begründung zu den Vorranggebieten Waldmehrung genannten Prämissen sowie unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft hinzuwirken.</p> <p>G 4.2.2.1 Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Strukturbereicherung der Landschaft beitragen.</p>	nördlich Ponickau, südöstlich Stölpchen am Rand zur Königsbrücker Heide

Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) der Raumordnung	Zielvorgabe gemäß Regionalplan	Räumliche Lage
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z, Kap. 4.2.3)	<p>Z 4.2.3.3 Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen.</p> <p>Z 4.2.3.4 Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA28 Kiessand südlich Würschnitz (2 Teilflächen) im Landkreis Meißen ist so zu planen und zu realisieren, dass die Wassergewinnung aus dem Speichersystem Radeburg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt.</p>	südwestlich Würschnitz, Kiesgrube Stölpchen, Kiesgrube Ponickau-Naundorf, östlich Sacka an der Plangebietsgrenze
Vorranggebiet Nutzung Wasserversorgung (Z, Kap. 5.2)	<p>Z 5.2.1 Die Wasserdargebote in den Vorranggebieten Wasserversorgung sind hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit zu erhalten und zu schützen, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdargebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.</p>	Gebiet um Dobra, südlich Großteich, Feldmühle, Krebsmühle, um Tauscha-Anbau, südlich Würschnitz bis zur Plangebietsgrenze

Die **Ziele** des Regionalplans sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Je nach Konkretisierungsgrad lassen die Ziele nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausformung und Umsetzung. „Ist-Ziele“ sind als Festlegung zwingend verbindlich; sie können nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 16 SächsLPlIG) überwunden werden. „Soll-Ziele“ sind als Festlegung ebenfalls zwingend verbindlich, enthalten aber für den Plananwender ein sogenanntes Restermessen, welches es ihm erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abweichen zu können.

Die **Grundsätze** des Regionalplans sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. **Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.**

Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. **Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.**

Der Umgang mit den Zielen und Grundsätzen findet flächenbezogen in den steckbrieflichen Beurteilungen der einzelnen Bauflächendarstellungen des FNP statt.

1.5.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Für die Gemeinde Thiendorf wird parallel zum FNP ein Landschaftsplan erarbeitet. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes konkretisieren im Wesentlichen die regionalplanerischen Vorgaben.

Auf der Grundlage der Landschaftsplanung zeigt der FNP der Gemeinde Thiendorf Flächen auf, die aus verschiedenen Gründen (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Schutz und Entwicklung der Lebensräume von Flora und Fauna, Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft) der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen von Natur und Landschaft dienen sollen und deshalb eine baulichen Nutzung ausschließen. Soweit eine Flächendarstellung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Maßstab des FNP möglich ist, wurden die im Landschaftsplan abgegrenzten Flächen in den FNP als landschaftsplanerische Festlegung übernommen.

Die nicht in den FNP übernommenen landschaftsplanerischen Zielsetzungen sind in die steckbriefliche Beurteilung der einzelnen Bauflächendarstellungen eingeflossen (vgl. Kap. 2.1).

2 UMWELTPRÜFUNG

2.1 Prüfgruppe A - detaillierte Umweltprüfung

Die detaillierte Umweltprüfung erfolgt für geplante Bauflächenausweisungen. Eine Ausweisung geplanter

- Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen

erfolgt im FNP nicht, so dass für diese Flächenkategorien keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2.1.1 Wohnbaufläche Ponickau, Hauptstraße (W1)

Wohnbaufläche Ponickau, Hauptstraße (W1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Ponickau, Hauptstraße		
Größe	0,64 ha		
Beschreibung	Innerhalb der Flächenausweisung sollen sich beidseitig der Hauptstraße insgesamt ca. 6 Einfamilienhäuser aufreihen, um den Bedarf an Wohnbauland im nördlichen Teil der Gemeinde zu decken.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - östlich angrenzend und allseitig um die Ortslage LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ - ca. 2.750 m östlich FFH-Gebiet Nr. 49 „Königsbrücker Heide“ - ca. 2.750 m östlich SPA-Gebiet Nr. 35 „Königsbrücker Heide“ 		
Besonderheiten	- keine		
Vorgaben des Regionalplans	<u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und - Vorbehaltsgebiet Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich 		
Darstellungen des Landschaftsplans	- Erhalt der bestehenden Rad- und Wanderwege entlang der Hauptstraße und der Straße nach Böhla		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Freifläche am östlichen Ortsrand von Ponickau - keine Bedeutung als Naherholungsraum, da nicht erschlossen - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z. B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich</p> <p>WF3: Fläche ohne Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p>	nicht erforderlich

Fs. Wohnbaufläche Ponickau, Hauptstraße (W1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
		<p>WF5: betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Wohngebiet nicht verbunden; äußere Störeinflüsse wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - intensiv genutztes Grünland, zeitweise als Weide genutzt; Lagerfläche, Garten - randlich vereinzelter Gehölzbestand, überwiegend Nadelgehölze - Dorfbach parallel der Kreisstraße - Biotopverbundfunktion des Dorfbaches aufgrund der Lage neben der Kreisstraße bzw. Querung der Kreisstraße von untergeordneter Bedeutung - geringe Artenvielfalt, nachrangige Biotopbedeutung gemäß sächs. Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen - Brutstätten von Vögeln möglich 	<p>WF1: Verlust von Lebensräumen europarechtlich geschützter Tierarten (z.B. potenzielle Bruthabitate von Vogelarten) durch bauz. Flächeninanspruchnahme möglich, daher erheblich</p> <p>WF2: durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Gehölze möglich, bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln temporär möglich</p> <p>WF3: Verlust von Biotopen nachrangiger Bedeutung; Verlust von Lebensräumen europarechtlich geschützter Tierarten (z.B. potenzielle Bruthabitate von Vogelarten), daher erheblich</p> <p>WF4: keine Zerschneidung funktionaler Wanderkorridore von Tierarten</p> <p>WF5: Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Wohngebiet sind nicht relevant, da angrenzende Hauptstraße bereits solche verursacht</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut Fläche ist in vollständig unversiegeltem Zustand und damit ohne Vorbelastungen vorhanden. Das Schutzgut ist dementsprechend hoch zu bewerten. 	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<p><u>nördliche Fläche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: Kolluvisol aus umgelagertem Sand (Kolluvialsand) über tiefem periglaziärem Kies führendem Sand (Flugsand; Schmelzwasserablagerungen) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr hoch - Wasserspeichervermögen: hoch - Filter und Puffer für Schadstoffe: gering - besondere Standorteigenschaft: nein - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: nein <p><u>südliche Fläche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandschutt (Lockermaterial) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering - Wasserspeichervermögen: gering - Filter und Puffer für Schadstoffe: gering - besondere Standorteigenschaft: nein - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: ja 	<p>WF1, WF3: Neuversiegelung und Inanspruchnahme einer Fläche mit z. T. hoher Bedeutung, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja

Fs. Wohnbaufläche Ponickau, Hauptstraße (W1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Dorfbach Ponickau am südlichen / östlichen Rand, mündet nach ca. 2 km Fließstrecke in Kieperbach als Oberflächenwasserkörper nach WRRL - keine Wasserschutzgebiete betroffen - Grundwasserflurabstand: > 2 bis 5 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: gering 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2: Eintrag von bauzeitlichen Sedimenten/ Trübstoffen in den Dorfbach möglich, aufgrund der zeitlichen Befristung werden höchstens geringfügige, temporäre Veränderungen der Wasserqualität erwartet, wie sie auch infolge natürlicher Prozesse (Hochwasser) auftreten können, daher nicht erheblich, keine Gefahr für Zielerreichung nach WRRL für den Kieperbach.</p> <p>WF4: keine Zerschneidung von Fließgewässern</p> <p>WF5: Für Bauflächen in Ponickau ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen, → nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	--
Klima/Luft	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Kaltluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen sowie Wohnbauflächen mit hoher Durchgrünung umgeben ist.	<p>WF1, WF3: Verlust von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung für die Kaltluftentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich.</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Beide Teilflächen liegen gemäß Regionalplan in einem Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert und in einem Gebiet mit siedlungstypischer historischer Ortsrandlage. Allerdings stellt sich die derzeitige Situation anders dar. Die Fläche besitzt keine relevante Funktion für das Landschaftsbild bzw. die Erholungseignung. Der Ortsrand wird von massiven Fichtenanpflanzungen untypisch begrenzt. Es erfolgt kein harmonischer Übergang zur freien Landschaft.	<p>WF1, WF3: Überplanung von vorbelasteten Flächen, daher nicht erheblich</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Kulturdenkmäler sind auf der geplanten Flächenausweisung und im näheren Umfeld dieser nicht vorhanden.	<p>WF1, WF3: Kein Kulturdenkmal betroffen, daher nicht erheblich</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung aufgrund der großen Entfernung von <ul style="list-style-type: none"> - mind. 2.750 m zum FFH-Gebiet Nr. 49 „Königsbrücker Heide“, - mind. 2.750 m zum SPA-Gebiet Nr. 35 „Königsbrücker Heide“. 		
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Für Bauflächen in Ponickau ist keine zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen. Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		

Fs. Wohnbaufläche Ponickau, Hauptstraße (W1)	
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.
Störfall-/ Katastrophenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 9 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) werden eingehalten - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche "Ponickau, Hauptstraße, W1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Fläche, - Boden, - Wasser <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche mit z. T. hoher Wertigkeit für die Bodenfunktionen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.</p> <p>Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung muss die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung enthalten.</p>
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<p>Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009 durchzuführen.</p> <p>Auf B-Plan-Ebene sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Tierarten aufzustellen.</p>
Fläche	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2009 vorrangig zu prüfen.
Boden	
Wasser	
	Im Zuge der weiteren Planung ist die Einhaltung des Gewässerrandstreifens zu berücksichtigen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Innerhalb der Gemeinde Thiendorf soll sich die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungskerne konzentrieren. Als Schul- und Kita-Standort gehört Ponickau zu einem der 4 Siedlungskerne Thiendorfs und wird als Wohnbaustandort stark nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher eine Wohnbaufläche beidseitig der Hauptstraße zur kleinräumigen straßenbegleitenden Arrondierung des Ortsrandes ausgewiesen.

2.1.2 Wohnbaufläche Stölpchen, Am Park (W1)

Wohnbaufläche Stölpchen, Am Park (W1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Stölpchen, Am Park		
Größe	0,47 ha		
Beschreibung	Um die vorhandenen Wochenendhäuser am südlichen Rand der Ortslage Stölpchen zukünftig als Wohnhäuser nutzen zu können, ist die geplante Wohnbaufläche „Am Park“ dargestellt.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - südlich der Straße „Am Park“ verläuft Grenze des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“, welches sich allseitig um die Ortslage Stölpchen erstreckt - ca. 1.320 m nordwestlich FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ - ca. 170 m südlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ und FFH-Gebiet Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“ 		
Besonderheiten	- keine		
Vorgaben des Regionalplans	<u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u> - keine aus Karte 2 – Raumnutzung und Karte 3 - Kulturlandschaft		
Darstellungen des Landschaftsplans	- östlich angrenzend Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in der Ackerflur		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Wochenendhaussiedlung, daher hohe Bedeutung als Naherholungsraum - keine Vorbelastung - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche mit Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung. Geplante Flächenausweisung soll Nutzung der vorhandenen Wochenendhäuser als Wohnhäuser ermöglichen, daher nicht erheblich Fläche ohne Bedeutung für den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Wohngebiet nicht verbunden; äußere Störeinflüsse wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich

Fs. Wohnbaufläche Stölpchen, Am Park (W1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Wochenendhaussiedlung mit hoher Durchgrünung und altem Baumbestand - Brutstätten von Vögeln und Quartiere von Feldermäusen möglich 	<p>WF1, WF2, WF3, WF4, WF5: Geplante Flächenausweisung soll Nutzung der vorhandenen Wochenendhäuser als Wohnhäuser ermöglichen/ legitimieren.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Kleine Wochenendhaussiedlung mit vorhandenen Gebäuden und Zufahrten 	<p>WF3: Es werden keine unverbauten, nicht zersiedelten bzw. nicht zerschnittenen Flächen beansprucht, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandschutt (Lockermaterial) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering - Wasserspeichervermögen: gering - Filter und Puffer für Schadstoffe: gering - besondere Standorteigenschaft: nein - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: ja 	<p>WF1, WF3: Geplante Flächenausweisung soll Nutzung der vorhandenen Wochenendhäuser als Wohnhäuser ermöglichen/legitimieren.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer vorhanden - keine Wasserschutzgebiete betroffen - Grundwasserflurabstand: > 5 bis 10 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: gering 	<p>WF1, WF2, WF3, WF4, WF5: Geplante Flächenausweisung soll Nutzung der vorhandenen Wochenendhäuser als Wohnhäuser ermöglichen/ legitimieren.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Klima/Luft	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Frischluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen sowie Wohnbauflächen mit hoher Durchgrünung umgeben ist.	<p>WF1, WF3, WF4: Verlust von Flächen mit mittlerer Bedeutung für die Frischluftentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Die Fläche besitzt eine mittlere Funktion für das Landschaftsbild aufgrund der hohen Durchgrünung und des alten Baumbestandes, aber keine Bedeutung für die Erholungseignung, da sie nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. (Die Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung wird im Schutzgut Mensch berücksichtigt.).	<p>WF1, WF3, WF4: Geplante Flächenausweisung soll Nutzung der vorhandenen Wochenendhäuser als Wohnhäuser ermöglichen/legitimieren.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Lage innerhalb des archäologischen Denkmals D-44610-01 – historischer Ortskern.	<p>WF1, WF3: Geplante Flächenausweisung soll Nutzung der vorhandenen Wochenendhäuser als Wohnhäuser ermöglichen/legitimieren.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Keine relevanten Wechselwirkungen betroffen.		
Natura 2000	Geplante Flächenausweisung soll Nutzung der vorhandenen Wochenendhäuser als Wohnhäuser ermöglichen/ legitimieren, daher keine Betroffenheit der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (ca. 170 m südlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ und FFH-Gebiet Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“).		
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		

Fs. Wohnbaufläche Stölpchen, Am Park (W1)	
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.
Störfall-/ Katastrophenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 8 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) werden eingehalten - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche "Stölpchen, Am Park, W1" wurde festgestellt, dass kein Konfliktpotenzial für die einzelnen Schutzgüter besteht. Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	Der wertvolle Baumbestand ist zu erhalten.
Wasser	Besonderes Augenmerk ist auf die Abwasserbeseitigung (Prüfung der Anschlussmöglichkeit an die Kläranlage Stölpchen) zu legen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Eine Prüfung von Alternativen ist aufgrund der ermittelten nicht erheblichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

2.1.3 Wohnbaufläche Tauscha, Pilgerstraße (W1)

Wohnbaufläche Tauscha, Pilgerstraße (W1) mit Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Soziales			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Tauscha, Pilgerstraße		
Größe	1,46 ha		
Beschreibung	Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird in Tauscha im Bereich des Rittergutes gemäß Z 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplans die brach liegende Fläche als Potential der Innenentwicklung verdichtet. Auf der Fläche sollen zusätzlich zu den geplanten Einfamilienhäusern im westlichen Teil Flächen für den Gemeinbedarf im östlichen Teil untergebracht werden. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Soziales soll Ersatzneubaubedarf für den Kindergarten Tauscha errichtet werden.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 2.500 m südwestlich FFH-Gebiet Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - ca. 2.500 m westlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ - ca. 2.900 m nordöstlich FFH-Gebiet Nr. 49 „Königsbrücker Heide“ und SPA-Gebiet Nr. 35 „Königsbrücker Heide“ 		
Besonderheiten	Zurzeit befindet sich zur Entwicklung der Wohnbaufläche der Bebauungsplan „Wohngebiet Am Herrenhaus“, Tauscha in Aufstellung (gewähltes Planverfahren: nach § 13b BauGB). Das Plangebiet des B-Plans umfasst Teile des Rittergutes Tauscha mit dem alten Herrenhaus und Bereichen der Parkanlage. Planungsziel des Bebauungsplanverfahrens sind die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage Tauscha und die planungsrechtliche Klärung von Nachnutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Herrenhauses unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte, insbesondere durch Sicherung von Teilen des Geltungsbereiches als Grünfläche.		
Vorgaben des Regionalplans	<u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u> <ul style="list-style-type: none"> - keine aus Karte 2 – Raumnutzung - Lage im Vorbehaltsgebiet siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich 		
Darstellungen des Landschaftsplans	<ul style="list-style-type: none"> - südlich angrenzend Erhalt des Wanderwegs entlang der Straße Unter den Linden, - nördlich angrenzend Anlage von Eingrünungen um die Siedlungslage und Erhalt von Fließgewässern mit bestehender Ufervegetation bzw. gewässerbegleitenden Gehölzsaum 		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich Kindertagesstätte mit Außenanlagen und Nebengebäuden sowie Bauhofgelände - im östlichen Bereich innerörtliche Freifläche, welche südlich durch die Einfriedungsmauer des ehem. Rittergutes Tauscha begrenzt wird - Parkanlage ohne Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung (zu klein, keine Sitzmöglichkeiten bzw. Wegebeziehungen) - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz - keine Vorbelastung durch äußere Störeinträge 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne besondere Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Wohngebiet nicht verbunden; äußere Störeinträge wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich

Fs. Wohnbaufläche Tauscha, Pilgerstraße (W1) mit Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Soziales			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich dörfliches Mischgebiet mit Kindertagesstätte und deren Außenanlagen sowie Bauhofgelände, mit altem Baumbestand - im östlichen Bereich intensiv genutztes Grünland, welches zeitweise als Pferdeweide genutzt wird sowie Parkanlage mit z. T. altem Gehölzbestand - Brutstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen möglich - Vorkommen des Eremiten möglich 	<p>WF1: Die bauzeitl. Beanspruchung von altem Baumbestand kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.</p> <p>WF2: Durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Gehölze möglich, bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln temporär möglich.</p> <p>WF3: Verlust von älterem Baumbestand und Grünland; Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, daher erheblich.</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Gebiet unterliegt bereits Störeinträgen durch die angrenzende Bebauung (Kita, Bauhof, Wohnbebauung), es wird keine erhebliche Zunahme durch die Nutzung als Wohngebiet erwartet, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - westlicher Bereich als dörfliches Mischgebiet mit bestehenden Versiegelungen - östlicher Bereich unversiegelte / unzerschnittene Freifläche 	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform Siedlung: Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandschutt (Lockermaterial) - Leitbodenform Grünland: Pseudogley aus periglaziärem Sand (Geschiebedecksand) über periglaziärem Kies führendem Lehm (Geschiebelehm) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel - Wasserspeichervermögen: gering bis mittel - Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel - besondere Standorteigenschaft: nein - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: ja 	<p>WF1, WF3: Die Planung ist mit einer zusätzlichen Bodenversiegelung von maximal 4.815 m² verbunden (gemäß Entwurf des B-Plans „Wohngebiet Am Herrenhaus“, Stand 26.11.2019), somit erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - namenloser, meist trocken liegender Graben 10 m nördlich der Fläche; mündet nach ca. 400 m in den nördlich verlaufenden Kettenbach als Oberflächenwasserkörper nach WRRL - keine Wasserschutzgebiete betroffen - Grundwasserflurabstand: > 2 bis 5 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: gering 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2: Eintrag von bauzeitlichen Sedimenten/ Trübstoffen in den nördlichen Graben möglich, aufgrund der zeitlichen Befristung werden höchstens geringfügige, temporäre Veränderungen der Wasserqualität erwartet, wie sie auch infolge natürlicher Prozesse (Hochwasser) auftreten können, daher nicht erheblich; keine Gefahr für Zielerreichung nach WRRL für den Kettenbach.</p> <p>WF4: keine Zerschneidung von Fließgewässern</p>	ja

Fs. Wohnbaufläche Tauscha, Pilgerstraße (W1) mit Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Soziales			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Wasser		<p>WF 5: Gemäß Entwurf des B-Plans „Wohngebiet Am Herrenhaus“, Stand 26.11.2019, kann das anfallende Regenwasser nicht vollständig versickert werden, sondern soll analog der Bestandsbebauung in den Regenwasserkanal DN 400 eingeleitet werden. Der Kanal endet nördlich der Plangebietsgrenze und mündet in einen offenen, ca. 400 m langen Entwässerungsgraben, welcher das Wasser dem Kettenbach zuleitet und nur temporär Wasser führt. Auf der 400 m langen Fließstrecke durch den Graben kann das Wasser anteilig versickern, bei hohen Niederschlagsmengen aber auch zu stofflichen Einträgen in den Kettenbach führen.</p> <p>Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser kann anteilig versickert werden, muss aber auch über den vorhandenen Regenwasserkanal abgeführt werden. Dieser leitet in den nördlichen Graben ein. Aufgrund der Nutzung als Wohngebiet sind keine Gewässerverunreinigungen zu erwarten. Keine Gefahr für Zielerreichung nach WRRL für den Kettenbach.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	
Klima/Luft	Die östliche Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Kalt- und Frischluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen sowie Wohn- bzw. gemischten Bauflächen mit hoher Durchgrünung umgeben ist.	<p>WF1, WF3: Verlust von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung für die Kalt-/Frischlufentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich.</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Die Fläche besitzt keine relevante Funktion für das Landschaftsbild bzw. die Erholungseignung.	<p>WF1, WF3: Überplanung von vorbelasteten / besiedelten Flächen, daher nicht erheblich.</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes; Lage innerhalb des archäologischen Denkmals D-44730-01 – mittelalterlicher Ortskern; überwiegende Lage in Sachgesamtheit Rittergut Tauscha als Kulturdenkmal nach § 2 SächsDSchG	<p>WF1, WF3: Im Zuge des B-Planverfahrens erfolgt eine intensive Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, um die denkmalpflegerischen Aspekte vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	--
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung aufgrund der großen Entfernung von - mind. 2.500 m zum FFH-Gebiet Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - mind. 2.500 m zum SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ - mind. 2.900 m zum FFH-Gebiet Nr. 49 „Königsbrücker Heide“ und zum SPA-Gebiet Nr. 35 „Königsbrücker Heide“		

Fs. Wohnbaufläche Tauscha, Pilgerstraße (W1) mit Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Soziales	
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.
Emissionen/Abfall/Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.
Störfall-/Katastrophenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 10,8 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) werden eingehalten - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche "Tauscha, Pilgerstraße, W1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Fläche, - Boden, - Wasser <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche mit z. T. hoher Wertigkeit für die Bodenfunktionen.</p> <p>Eine konkrete Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen erfolgt in der Begründung des derzeit in Aufstellung befindlichen B-Plans. Da das Planverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt wird, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Planverfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.</p> <p>Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in der derzeit in Aufstellung befindlichen verbindlichen Bauleitplanung enthalten.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	Da das Planverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt wird, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Planverfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.
Fläche	
Boden	
Wasser	
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten muss durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege sind die genauen Abgrenzungen einzelner konkreter Wohnbau- bzw. Grünflächen sowie die Festsetzungen zur Gestaltung der Wohngebäude abzustimmen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche im Siedlungskern von Tauscha ist unumgänglich, um den Bedarf an Wohnstandorten im Gemeindegebiet Thiendorf decken zu können. Die innerörtliche Fläche bietet sich für eine Wohnbauflächenentwicklung an. Aufgrund der bereits bestehenden Erschließung und Versiegelung ist die Siedlungserweiterung im Vergleich mit anderen Neubaugebieten mit geringeren Eingriffen verbunden, die Inanspruchnahme von naturnahen Flächen im Außenbereich wird vermieden.

2.1.4 Wohnbaufläche Thien Dorf, Zur Brüdergemeinde (W1)

Wohnbaufläche Thien Dorf, Zur Brüdergemeinde (W1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Thien Dorf, Zur Brüdergemeinde		
Größe	0,29 ha		
Beschreibung	In der Verlängerung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung „Flst. 19/8 – ehemalige Gärtnerei“ ist straßenbegleitend entlang der Straße „Zur Brüdergemeinde“ die Ausweisung einer kleineren Wohnbaufläche vorgesehen. Auf der 0,29 ha großen Fläche ist die Einordnung von ca. 3 Einfamilienhäusern möglich.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 300 m nordöstlich LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ - ca. 90 m südöstlich FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ - ca. 750 m östlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ und FFH-Gebiet Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“ 		
Besonderheiten	- keine		
Vorgaben des Regionalplans	<u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u> - keine aus Karte 2 – Raumnutzung und Karte 3 - Kulturlandschaft		
Darstellungen des Landschaftsplans	<ul style="list-style-type: none"> - nördlich angrenzend Erhalt des Radwegs entlang der Straße Am Fiebig - Erhalt von Dauergrünland - Erhalt von Baumreihen 		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Freifläche am nördlichen Siedlungsrand von Thien Dorf, z. T. eingezäunt und als Lagerplatz genutzt - Keine Bedeutung als Naherholungsraum, da nicht erschlossen. - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Wohngebiet nicht verbunden; äußere Störeinflüsse wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - im nördlichen Bereich Holzlagerplatz und Weidenutzung - im südlichen Bereich intensiv genutztes Grünland - nördlicher und südlicher Bereich werden durch eine Feldhecke (mit großem Baumbestand) getrennt - Brutstätten von Vögeln und Quartiere von Feldmäusen möglich 	<p>WF1: Bauzeitl. Flächeninanspruchnahme nicht relevant, da gesamte Fläche anlagebedingt verändert wird.</p> <p>WF2: Durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Gehölze möglich, bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln temporär möglich.</p>	ja

Fs. Wohnbaufläche Thierendorf, Zur Brüdergemeinde (W1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Fs. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz		<p>WF3: Verlust von einer Hecke mit älterem Baumbestand und Grünland; Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen; Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplans (Erhalt Dauergrünland und Hecke), daher erheblich.</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Gebiet unterliegt bereits Störeinträgen durch angrenzende Siedlungsbereiche, es wird keine erhebliche Zunahme durch die Nutzung als Wohngebiet erwartet, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	
Fläche	- Das Schutzgut Fläche ist in vollständig unversiegeltem Zustand und damit ohne Vorbelastungen vorhanden. Das Schutzgut ist dementsprechend hoch zu bewerten.	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: podsolige Braunerde aus periglazialen Kies führendem Sand über fluvialimnogenem Kies führendem Sand (Schmelzwassersand) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering - Wasserspeichervermögen: sehr gering - Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering - besondere Standorteigenschaft: aufgrund extremer Trockenheit sehr nährstoffarm - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: am südlichen Rand 	<p>WF1, WF3: Neuversiegelung und Inanspruchnahme einer Fläche mit z. T. landschaftsgeschichtlicher Bedeutung, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer vorhanden - keine Wasserschutzgebiete betroffen - Grundwasserflurabstand: > 1 bis 2 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: gering bis mittel 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2, WF4, WF5: keine Oberflächengewässer vorhanden, daher nicht relevant Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen, daher kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu befürchten.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Klima/Luft	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Kaltluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da die Kaltluft der südlich gelegenen Niederung des Kaltenbaches zufließt.	<p>WF1, WF3: Verlust von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung für die Kaltluftentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich.</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich

Fs. Wohnbaufläche Thiendorf, Zur Brüdergemeinde (W1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Der Gehölzstreifen stellt ein landschaftsbildprägendes Element dar. Der eingezäunte nördliche, als Lagerplatz genutzte Teil wirkt störend für den Übergang zur freien Landschaft. Die Fläche besitzt keine relevante Funktion die Erholungseignung.	WF1, WF3: Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen, daher erheblich. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen. ➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	ja
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Kulturdenkmäler sind auf der geplanten Flächenausweisung und im näheren Umfeld dieser nicht vorhanden.	WF1, WF3: Kein Kulturdenkmal betroffen, daher nicht erheblich. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Natura 2000	Beeinträchtigungen über den Gewässerpfad für das ca. 90 m östlich liegende FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ können nicht ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen des ca. 750 m östlich liegenden SPA-Gebietes Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ und FFH-Gebietes Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“.		
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.		
Störfall-/ Katastrophenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 5,6 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) werden eingehalten - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete 		
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche "Thiendorf, Zur Brüdergemeinde, W1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Fläche, - Boden, - Wasser, - Landschaftsbild <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche mit z. T. besonderen Standorteigenschaften des Bodens. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.</p> <p>Für das FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ können Beeinträchtigungen über den Gewässerpfad aufgrund der geringen Entfernung von nur ca. 90 m nicht ausgeschlossen werden. Hier ist im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Auswirkungsprognose/ FFH-Vorprüfung anhand der Projektmerkmale aufzustellen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung muss die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung enthalten.</p>		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.		

Fs. Wohnbaufläche Thiendorf, Zur Brüdergemeinde (W1)	
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009 durchzuführen. Auf B-Plan-Ebene sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen für den Bereich der Hecke zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Tierarten aufzustellen.
Fläche	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2009 vorrangig zu prüfen.
Boden	
Wasser	
Landschaftsbild	Im Rahmen des B-Planverfahrens sind Maßnahmen zur Eingrünung des Wohngebietes vorzusehen. Die besondere Lage am Siedlungsrand ist zu berücksichtigen.
FFH-Verträglichkeit	Für das FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ können Beeinträchtigungen über den Gewässerspfad aufgrund der geringen Entfernung von nur ca. 90 m nicht ausgeschlossen werden. Hier ist im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit verbindlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufzustellen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Innerhalb der Gemeinde Thiendorf soll sich die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungskerne konzentrieren. Als Hauptort gehört die Ortslage Thiendorf zu einem der 4 Siedlungskerne der Gemeinde und wird als verkehrsgünstig gelegener Wohnbaustandort stark nachgefragt. Zur Deckung des zukünftigen Wohnbaulandbedarfs wird daher eine Wohnbaufläche entlang der Straße „Zur Brüdergemeinde“ zur kleinräumigen straßenbegleitenden Arrondierung des Ortsrandes ausgewiesen.

2.1.5 Wohnbaufläche Welxande, Straße der MTS (W1)

Wohnbaufläche Welxande, Straße der MTS (W1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Welxande, Straße der MTS		
Größe	2,09 ha		
Beschreibung	Auf der ca. 2 ha großen Fläche an der „Straße der MTS“ soll vor allem der Bedarf an Einfamilienhäusern innerhalb der Gemeinde Thiendorf gedeckt werden, welcher durch die geplante Gewerbegebietserweiterung des Gewerbegebietes Thiendorf noch verstärkt werden sollte.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - nördlich und östlich angrenzend LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ - ca. 365 m westlich FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ - ca. 590 m östlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ und FFH-Gebiet Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“ 		
Besonderheiten	<p>Das B-Plan-Verfahren zur Entwicklung des Standortes befindet sich zurzeit in Aufstellung: Bebauungsplan „Siedlung an der alten MTS“, Welxande. Der Erhalt der Wegeverbindung zum rückwärtigen landwirtschaftlich genutzten Flurstück 178/4 der Gemarkung Welxande soll berücksichtigt werden.</p> <p>Die östliche Fläche ist im Altlastenkataster des Freistaates Sachsen als Altstandort „ehemaliger Agrar-Technikstützpunkt, Tankstelle“ unter der Nr. 85201016 erfasst.</p>		
Vorgaben des Regionalplans	<p><u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich angrenzend Vorbehaltsgebiet „Arten und Biotopschutz“ 		
Darstellungen des Landschaftsplans	- Anlage einer Eingrünung am Siedlungsrand entlang der LSG-Grenze im Norden der Flächenausweisung		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - größtenteils landwirtschaftlich genutzte Fläche - im Osten Brachfläche der alten MTS - keine Bedeutung als Naherholungsraum - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne besondere Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Wohngebiet nicht verbunden; äußere Störeinflüsse wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich

Fs. Wohnbaufläche Welxande, Straße der MTS (W1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - im östlichen Bereich ehemaliger LPG-Standort (Maschinen-Traktoren-Station) - im zentralen Bereich intensiv genutzter Acker und Intensivgrünland - im westlichen Bereich Grünland mit vereinzelt Lagerflächen und vereinzelt Obstbaumbestand - Brutstätten von Vögeln und Quartiere von Feldmäusen im restlichen Gebäudebestand möglich 	<p>WF1: Bauzeitl. Flächeninanspruchnahme nicht relevant, da gesamte Fläche anlagebedingt verändert wird.</p> <p>WF2: Durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Gebäude möglich, bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln temporär möglich.</p> <p>WF3: Verlust von Obstbäumen, Grünland und Acker; Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen nicht auszuschließen, daher erheblich.</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Gebiet unterliegt bereits Störeinflüssen durch angrenzende Siedlungsbereiche, es wird keine erhebliche Zunahme durch die Nutzung als Wohngebiet erwartet, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut Fläche ist in fast vollständig unversiegeltem Zustand und damit ohne größere Vorbelastungen vorhanden. Das Schutzgut ist dementsprechend hoch zu bewerten. 	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: Stauwasserböden aus Skelett führendem Sand über Skelett führendem Lehm Pseudogley aus periglaziärem Sand (Geschiebedecksand) über periglaziärem Kies führendem Lehm (Geschiebelehm) - Leitbodenform überbaute Flächen im Südwesten und Osten: Lockersyrose-Regosol aus gekipptem Sandschutt (Lockermaterial) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: überwiegend mittel - Wasserspeichervermögen: überwiegend mittel - Filter und Puffer für Schadstoffe: überwiegend mittel - besondere Standorteigenschaft: aufgrund extremer Trockenheit sehr nährstoffarm - Landschaftsgeschichtliche Bedeutung: im südwestlichen und östlichen Gebiet 	<p>WF1, WF3: Neuversiegelung und Inanspruchnahme einer Fläche mit besonderen Standorteigenschaften und teilweise landschaftsgeschichtlicher Bedeutung, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer vorhanden - keine Wasserschutzgebiete betroffen - Grundwasserflurabstand: > 2 bis 5 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: überwiegend mittel, im Westen hoch 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2, WF4, WF5: Keine Oberflächengewässer vorhanden, daher nicht relevant. Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen, daher kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu befürchten.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja

Fs. Wohnbaufläche Welxande, Straße der MTS (W1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Klima/Luft	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Kaltluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen sowie Wohnbauflächen mit hoher Durchgrünung umgeben ist.	WF1, WF3: Verlust von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung für die Kaltluftentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen. ➤ vor aussichtlich keine erheblichen Umwelt auswirkungen	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Lagerfläche im westlichen Bereich und das ehemalige Fabrikgelände im östlichen Bereich haben derzeit keine Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion.	WF1, WF3: Keine landschaftsbildprägenden Elemente vorhanden, daher nicht erheblich. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen. ➤ vor aussichtlich keine erheblichen Umwelt auswirkungen	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Im südöstlichen Bereich ragt das archäologische Denkmal D – 44760-01 (mittelalterlicher Dorfkern) mit max. ca. 15 m in das Plangebiet hinein.	WF1, WF3: Das archäologische Denkmal umfasst den mittelalterlichen Dorfkern von Welxande. Dieser endet entsprechend der historischen Karten an der Straße „Straße der MTS“ und somit an der außerhalb der geplanten Flächenausweisung. Die Abgrenzung der archäologischen Denkmale wurde in einem Übersichtsmaßstab vorgenommen und kann nicht auf die einzelne Flächenausweisung transferiert werden. ➤ vor aussichtlich keine erheblichen Umwelt auswirkungen	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete aufgrund der räumlichen Entfernung von: - ca. 365 m zum FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ - ca. 590 m zum SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ und FFH-Gebiet Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“ Eine direkte Inanspruchnahme von LRT- und Habitattflächen erfolgt nicht. Auch Beeinträchtigungen über den Gewässerpfad können ausgeschlossen werden.		
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.		
Störfall/ Katastrophenrisiko	- nächster nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 6,4 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) werden eingehalten - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete		

Fs. Wohnbaufläche Welxande, Straße der MTS (W1)	
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche "Welxande, Straße der MTS, W1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Fläche, - Boden, - Wasser <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche mit z. T. hoher Wertigkeit für die Bodenfunktionen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.</p> <p>Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung muss die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung enthalten.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<p>Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009 durchzuführen.</p> <p>Auf B-Plan-Ebene sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Tierarten aufzustellen.</p> <p>Entlang der nördlichen Grenze der Flächenausweisung sollte eine Eingrünung erfolgen, da sich nördlich das LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ sowie ein Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“ anschließt.</p>
Fläche	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2009 vorrangig zu prüfen.
Boden	
Wasser	
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Da im Siedlungskern Thiendorf bis auf die eine kleine Arrondierung an der Straße Zur Brüdergemeinde aufgrund der Lage an der Bundesautobahn A 4 sowie der vorhandenen Gewerbeflächen eine Wohnbauflächenentwicklung als ungünstig angesehen wird, konzentriert sich diese in Anwendung des Z 2.2.1.3 des LEP auf den unmittelbar angrenzenden Nachbarort Welxande. Auf der ca. 2 ha großen Flächen an der Straße der MTS soll vor allem der Bedarf an Einfamilienhäusern innerhalb der Gemeinde Thiendorf gedeckt werden, welcher durch die geplante Gewerbegebietserweiterung des Gewerbegebietes Thiendorf noch verstärkt werden sollte.

2.1.6 Gemischte Baufläche, Dobra, Zschornaer Straße (M1)

Gemischte Baufläche Dobra, Zschornaer Straße (M1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Dobra, Zschornaer Straße		
Größe	0,2 ha		
Beschreibung	Die Flächenausweisung dient der Abrundung der Ortslage Dobra entlang der Zschornaer Straße nach Süden.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 55 m westlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ - ca. 1.100 m südlich und westlich FFH-Gebiet Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - ca. 1.100 m westlich NSG D 04 „Zschornaer Teichgebiet“ - Lage in Zone III-A des Trinkwasserschutzgebietes „Speichersystem Radeburg“, derzeit erfolgt eine Überarbeitung der Schutzzonenausweisung, welche im Entwurf von der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt wurde → auch bei Neufassung der Schutzzonen Lage in Zone III-2 		
Besonderheiten	- keine		
Vorgaben des Regionalplans	<p>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</p> <p>Lage am Rand eines Vorranggebietes Wasserversorgung, Lage der Ortschaft Dobra und somit auch der Fläche innerhalb Vorranggebiet Kleinkuppenlandschaft</p>		
Darstellungen des Landschaftsplans	<ul style="list-style-type: none"> - Westlich angrenzend Erhalt des Rad- und Reitwegs entlang der Zschornaer Straße - Erhalt von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren 		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Lage am südlichen Siedlungsrand von Dobra - keine besondere Bedeutung für die Naherholung - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne besondere Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Mischgebiet nicht verbunden; äußere Störeinflüsse wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - größtenteils intensiv genutztes Grünland, - kleiner Gartenbereich durch Thuja-Heckenpflanzung umgrenzt - Brutstätten von Vögeln möglich 	<p>WF1: Bauzeitl. Flächeninanspruchnahme nicht relevant, da gesamte Fläche anlagebedingt verändert wird.</p> <p>WF2: Durch Bauaufreimung sind artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Gehölze möglich, bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln temporär möglich</p>	ja

Fs. Gemischte Baufläche Dobra, Zschornaer Straße (M1)

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Fs. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz		<p>WF3: Verlust von Grünland und Gartenbereichen, Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, daher erheblich.</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Gebiet unterliegt bereits Störeinflüssen durch angrenzende Siedlungsbereiche, es wird keine erhebliche Zunahme durch die Nutzung als Mischgebiet erwartet, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ vor aussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut Fläche ist in vollständig unversiegeltem Zustand und damit ohne Vorbelastungen vorhanden. Das Schutzgut ist dementsprechend hoch zu bewerten. 	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht.</p> <p>➤ vor aussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform nordwestlicher Teil: Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandschutt (Lockermaterial) - Leitbodenform südöstlicher Teil: Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Sand (Flugsand; Lösssand; Grauacke) über periglaziärem Grussand (Flugsand; Grauacke) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel - Wasserspeichervermögen: gering bis mittel - Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel - besondere Standorteigenschaft: keine - Landschaftsgeschichtliche Bedeutung: ja - aufgrund seltener Bodensubstrate als Ausgangsmaterial der Bodenbildung, hier Flugsand 	<p>WF1, WF3: Neuversiegelung und Inanspruchnahme einer Fläche mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung/ Archivfunktion, daher erheblich.</p> <p>➤ vor aussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer vorhanden - Lage in Zone III-2 des Trinkwasserschutzgebietes „Speichersystem Radeburg“, auch bei Neufassung der Schutzzonen - Grundwasserflurabstand: > 2 bis 10 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: sehr gering bis gering 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2, WF4, WF5: keine Oberflächengewässer vorhanden, daher nicht relevant</p> <p>Lage in Zone III-2 des Trinkwasserschutzgebietes, daher erhöhte Anforderungen an Abwasseranlagen und -behandlung. Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen, daher kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu befürchten.</p> <p>➤ vor aussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Klima/Luft	<p>Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Kaltluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen sowie Bauflächen mit hoher Durchgrünung umgeben ist.</p>	<p>WF1, WF3: Verlust von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung für die Kaltluftentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich.</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen.</p> <p>➤ vor aussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich

Fs. Gemischte Baufläche Dobra, Zschornaer Straße (M1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben derzeit keine Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Großräumig gesehen liegt die Fläche im Vorranggebiet Kleinkuppenlandschaft (2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans). Die Landschaft ist in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Sie wird charakterisiert durch einen auf engem Raum vorhandenen Wechsel von meist gehölzbestandenen Vollformen (Kleinkuppen und Flachrücken mit teilweise durchragender Felsbasis) mit flachen bis wannenartigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hohlformen. Die zahlreich vorhandenen bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrichtern, Hecken, Baumreihen und linienhafte Gehölze sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern die abwechslungsreiche Landschaft.	WF1, WF3: Mit der ca. 2.000 m ² großen geplanten Mischgebietsfläche wird der Charakter der Kleinkuppenlandschaft nicht verändert. Südlich der geplanten Flächenausweisung verlaufen keine Wanderwege, von denen aus Sichtbeziehungen gestört werden könnten. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	- Kulturdenkmäler sind auf der geplanten Flächenausweisung und im näheren Umfeld dieser nicht vorhanden	WF1, WF3: Kein Kulturdenkmal betroffen, daher nicht erheblich. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete aufgrund der räumlichen Entfernung von: - ca. 1.100 m zum FFH-Gebiet Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - ca. 55 m zum SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ Eine direkte Inanspruchnahme von LRT- und Habitatflächen erfolgt nicht. Auch Beeinträchtigungen über den Gewässerspfad können ausgeschlossen werden.		
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.		
Störfall-/ Katastrophenrisiko	- nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 8,9 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) wird eingehalten - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete		

Fs. Gemischte Baufläche Dobra, Zschornaer Straße (M1)	
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche "Dobra, Zschornaer Straße, M1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Fläche, - Boden, - Wasser <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.</p> <p>Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung muss die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung enthalten.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<p>Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009 durchzuführen.</p> <p>Auf B-Plan-Ebene sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Tierarten aufzustellen.</p>
Fläche	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2009 vorrangig zu prüfen.
Boden	
Wasser	<p>Lage in Zone III-2 des Trinkwasserschutzgebietes.</p> <p>Im Rahmen der Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten bzw. der Bebauung ist die Rechtsverordnung zum TWSG entsprechend zu beachten. Erhöhte Anforderungen/Beschränkungen innerhalb der Trinkwasserschutzzone sind mit der unteren Wasserbehörde im Zuge des Befreiungs- oder Genehmigungsverfahrens abzustimmen.</p>
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die Ortslage Dobra ist als Kita-Standort und Arbeitsstandort innerhalb der Gemeinde Thiendorf vor allem von Familien nachgefragt. Zur kleinräumigen Arrondierung des südlichen Ortsrandes ist die geplante Baufläche straßenbegleitend entlang der Zschornaer Straße vorgesehen. Andere Flächen für welche die öffentliche Erschließung ebenfalls gesichert ist, stehen in Dobra nicht zur Verfügung.

2.1.7 Gemischte Baufläche Tauscha-Anbau, S 100 (M1)

Gemischte Baufläche Tauscha-Anbau, S 100 (M1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Tauscha-Anbau, S 100		
Größe	0,23 ha		
Beschreibung	Im Ortsteil Tauscha-Anbau ist die Erweiterung der gemischten Baufläche nördlich der Staatsstraße S 100 nach Osten vorgesehen. Auf der Fläche soll der Parkplatz für die westlich angrenzende Fleischerei erweitert werden.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 1.200 m südwestlich FFH-Gebiet Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - ca. 2.200 m westlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ - Lage in Zone III-A des Trinkwasserschutzgebietes „Speichersystem Radeburg“, derzeit erfolgt eine Überarbeitung der Schutzzonenausweisung, welche im Entwurf von der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt wurde → auch bei Neufassung der Schutzzonen Lage in Zone III-2 		
Besonderheiten	- keine		
Vorgaben des Regionalplans	<u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u> Lage am Rand eines Vorranggebietes Wasserversorgung, aufgrund der Lage in der Neufassung des Trinkwasserschutzgebietes Zone III keine aus Karte 3 - Kulturlandschaft		
Darstellungen des Landschaftsplans	<ul style="list-style-type: none"> - südlich angrenzend Erhalt der Baumreihe entlang der S 100 - Anlage einer Eingrünung am Siedlungsrand - Erhalt von Dauergrünland 		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Freifläche an relativ stark befahrener Staatsstraße S 100 im Osten von Tauscha-Anbau - keine Bedeutung als Naherholungsraum - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne besondere Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Mischgebiet nicht verbunden; äußere Störeinflüsse wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich

Fs. Gemischte Baufläche Tauscha-Anbau, S 100 (M1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - größtenteils intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche/Grünland - im Westen Parkplatzfläche mit Formschnitt hecke 	<p>WF1: Bauzeitl. Flächeninanspruchnahme nicht relevant, da fast gesamte Fläche anlagebedingt verändert wird.</p> <p>WF2: Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Konflikte auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche erwartet.</p> <p>WF3: Verlust von Intensivgrünland und einer Formschnitthecke mit mäßiger Eignung als Lebensstätte, daher nicht erheblich.</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Gebiet unterliegt bereits Störeinflüssen durch angrenzende Siedlungsbereiche bzw. die S 100, es wird keine erhebliche Zunahme durch die Nutzung als Mischgebiet erwartet, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut Fläche liegt bis auf die bereits bestehende Parkplatzfläche in unversiegeltem Zustand vor. Das Schutzgut ist dementsprechend hoch zu bewerten. 	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: podsolige Braunerde aus periglazialen Kies führendem Sand über fluvialimnogenem Kies führendem Sand (Schmelzwassersand) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis sehr gering - Wasserspeichervermögen: gering bis sehr gering - Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis sehr gering - besondere Standorteigenschaft: aufgrund extremer Trockenheit, sehr nährstoffarm - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: geringfügig am westlichen Rand - Periglazialprozesse und morphologische Elemente (podsolierte Braunerde aus Schmelzwassersand) als wertgebende Eigenschaften der Naturschicht 	<p>WF1, WF3: Neuversiegelung und Inanspruchnahme einer Fläche mit besonderer Standorteigenschaft und teilweise landschaftsgeschichtlicher Bedeutung, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer vorhanden - Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Speichersystem Radeburg“ (Neufassung) - Grundwasserflurabstand: > 5 bis 10 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: mittel 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2, WF4, WF5: keine Oberflächengewässer vorhanden, daher nicht relevant.</p> <p>Lage in Zone III-2 des Trinkwasserschutzgebietes, daher erhöhte Anforderungen an Abwasseranlagen und -behandlung. Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen, daher kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu befürchten.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja

Fs. Gemischte Baufläche Tauscha-Anbau, S 100 (M1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Klima/Luft	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Kaltluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen sowie Bauflächen mit hoher Durchgrünung umgeben ist.	WF1, WF3: Verlust von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung für die Kaltluftentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben derzeit keine Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion.	WF1, WF3: Keine landschaftsbildprägenden Elemente vorhanden, daher nicht erheblich. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Kulturdenkmäler sind auf der geplanten Flächenausweisung und im näheren Umfeld dieser nicht vorhanden.	WF1, WF3: Kein Kulturdenkmal betroffen, daher nicht erheblich. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete aufgrund der räumlichen Entfernung von: - ca. 1.200 m zum FFH-Gebiet Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - ca. 2.200 m zum SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ Eine direkte Inanspruchnahme von LRT- und Habitatflächen erfolgt nicht. Auch Beeinträchtigungen über den Gewässerpfad können ausgeschlossen werden.		
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.		
Störfall-/ Katastrophenrisiko	- nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 10,9 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) wird eingehalten - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete		

Fs. Gemischte Baufläche Tauscha-Anbau, S 100 (M1)	
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gemischte Baufläche " Tauscha-Anbau, S 100, M1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche, - Boden, - Wasser <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche. Diese können jedoch In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.</p> <p>Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung muss die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung enthalten.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Fläche	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2009 vorrangig zu prüfen.
Boden	
Wasser	
	Lage in Zone III-2 des Trinkwasserschutzgebietes. Im Rahmen der Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten bzw. der Bebauung ist die Rechtsverordnung zum TWSG entsprechend zu beachten. Erhöhte Anforderungen/Beschränkungen innerhalb der Trinkwasserschutzzone sind mit der unteren Wasserbehörde im Zuge des Befreiungs- oder Genehmigungsverfahrens abzustimmen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Am Standort der geplanten gemischten Baufläche sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben. Der Standort dient der straßenbegleitenden Erweiterung des Parkplatzes der westlich angrenzenden Fleischerei Schemp. Andere Möglichkeiten einer Erweiterung bestehen am Standort nicht.

2.1.8 Gewerbliche Baufläche, Thien Dorf, Industrie- und Gewerbegebiet Thien Dorf (G1)

Gewerbliche Baufläche Thien Dorf, Industrie- und Gewerbegebiet Thien Dorf (G1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Thien Dorf, zwischen BAB 13 und K 8535		
Größe	69,9 ha		
Beschreibung	<p>Innerhalb der geplanten Gewerbefläche ist geplant, im nördlichen Teil den im Regionalplan ausgewiesenen Vorsorgestandort für Ansiedlung überregionaler bedeutsamer Industrie- und Gewerbebetriebe umzusetzen (ca. 43 ha) und im südlichen Teil (ca. 27 ha) Flächen für die in der Gemeinde Thien Dorf ansässigen Firmen zu Verfügung zu stellen. Am östlichen Rand der Gewerbefläche ist ein 50 m breiter Grünstreifen angedacht, um die östliche liegende Ortslage Welxande vom Gewerbegebiet abzuschirmen.</p>		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - nördlich angrenzend LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ - ca. 220 m östlich FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ - ca. 1.240 m südöstlich bzw. 2.000 m südwestlich Teilflächen des SPA-Gebiets Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ 		
Besonderheiten	- keine		
Vorgaben des Regionalplans	<p><u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - südliches Teilgebiet innerhalb Vorranggebiet „Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe“ 		
Darstellungen des Landschaftsplans	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Eingrünung der Gewerbeflächen - Erhalt der Feldgehölze und Hecken - Östlich angrenzend Erhalt bzw. Ergänzung der Baumreihe entlang der K 8535 - Erhalt von Ruderal- und Staudenfluren (Säumen) 		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Freifläche zwischen Gewerbegebiet Thien Dorf und Waldgebiet des „Oberwaldes“ - Derzeit keine Bedeutung für die Naherholung, da nicht erschlossen - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne besondere Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Lärmemissionen können in der jetzigen Planungsebene für die umliegenden Gewerbe- und Mischbauflächen nicht ausgeschlossen werden, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Fs. Gewerbliche Baufläche Thien Dorf, Industrie- und Gewerbegebiet Thien Dorf (G1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			

Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - größtenteils intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, kleines Feldgehölz (Laubmischbestand) im nördlichen Bereich - Brutstätten von Vögeln möglich 	<p>WF1: Bauzeitl. Flächeninanspruchnahme nicht relevant, da fast gesamte Fläche anlagebedingt verändert wird.</p> <p>WF2: Durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln (auch Offenlandarten) temporär möglich.</p> <p>WF3: Verlust von Ackerland und eines Feldgehölzes, Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, daher erheblich.</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Gebiet unterliegt bereits Störeinflüssen durch angrenzendes Gewerbegebiet, es wird keine erhebliche Zunahme durch die Erweiterung des Gewerbebestandes erwartet, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut Fläche ist in gänzlich unversiegeltem Zustand. Das Schutzgut ist dementsprechend hoch zu bewerten. 	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: podsolige Braunerde aus periglaziärem Kies führendem Sand über fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Schmelzwassersand) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering - Wasserspeichervermögen: sehr gering - Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering - besondere Standorteigenschaft: aufgrund extremer Trockenheit, sehr nährstoffarm - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: keine 	<p>WF1, WF3: Großflächige Neuversiegelung und Inanspruchnahme einer Fläche mit besonderen Standorteigenschaften, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - „Kleiner Bach“ verläuft an der nördlichen Grenze des Plangebiets, mündet nach ca. 1 km Fließstrecke in den Schönfelder Dorfbach als Oberflächenwasserkörper nach WRRL. - Grundwasserflurabstand: > 2 bis 10 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: überwiegend gering bis mittel, kleinflächig hoch bis sehr hoch 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch großflächige Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2: Eintrag von bauzeitlichen Sedimenten/Trübstoffen in den nördlich angrenzenden Bach möglich, aufgrund der zeitlichen Befristung werden höchstens geringfügige, temporäre Veränderungen der Wasserqualität erwartet, wie sie auch infolge natürlicher Prozesse (Hochwasser) auftreten können, daher nicht erheblich, keine Gefahr für Zielerreichung nach WRRL für den Schönfelder Dorfbach.</p> <p>WF4: keine Zerschneidung von Fließgewässern</p> <p>WF5: Beeinträchtigung des Bachs und des Grundwassers durch betriebsbedingte Emissionen in jetziger Planungsphase nicht auszuschließen, daher erheblich.</p> <p>Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen, daher kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu befürchten.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja

Fs. Gewerbliche Baufläche Thiendorf, Industrie- und Gewerbegebiet Thiendorf (G1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Klima/Luft	Gemäß Aussagen des Landschaftsplans besitzt die Fläche eine Bedeutung Kaltluftentstehungsgebiet. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten. Zudem kann die Kaltluft aufgrund der topografischen Situation (Gefälle < 1°) nicht abfließen.	WF1, WF3: Verlust von Kaltluftentstehungsflächen ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie das angrenzende Gewerbegebiet haben derzeit keine Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Das bisher bestehende Gewerbegebiet, welches mit der geplanten Flächenausweisung erweitert wird, ist nicht eingegrünt.	WF1, WF3: Keine landschaftsbildprägenden Elemente vorhanden, unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastungen für das Landschaftsbild mit dem bestehenden Gewerbegebiet nicht erheblich. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Kulturdenkmäler sind auf der geplanten Flächenausweisung und im näheren Umfeld dieser nicht vorhanden.	WF1, WF3: Keine Kulturdenkmäler betroffen, daher nicht relevant. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<u>Bodenabtrag / Bodenversiegelung:</u> Verminderung der Grundwasserneubildung, Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen		
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete aufgrund der räumlichen Entfernung von: - ca. 220 m zum FFH-Gebiet Nr. 149 „Dammühlenteichgebiet“ - ca. 1.240 m zu Teilflächen des SPA-Gebiets Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ Eine direkte Inanspruchnahme von LRT- und Habitatflächen erfolgt nicht. Beeinträchtigungen über den Gewässerpfad können ausgeschlossen werden.		
Kumulationseffekte	Östlich an die geplante Flächenausweisung soll sich eine ca. 50 m breite Grünfläche anschließen, um eine Abschirmung des Gewerbegebietes zur Ortschaft Welxande zu erreichen. Mit dieser Maßnahme sind keine Kumulationseffekte zu verzeichnen.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.		
Störfall-/ Katastrophenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - Nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 4,8 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) wird eingehalten. - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete - Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet oder schutzbedürftigen Gebiet i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG beträgt weniger als 1.500 m (Achtungsabstand für Klasse IV) gemäß den Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18. Detailbetrachtungen sind im Rahmen der weiteren Planung erforderlich, da erhebliche Umwelteinwirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. 		

Fs. Gewerbliche Baufläche Thiendorf, Industrie- und Gewerbegebiet Thiendorf (G1)	
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerbliche Baufläche "Thiendorf Industrie- und Gewerbegebiet Thiendorf, G1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch, einschließlich menschl. Gesundheit, - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Boden, - Fläche - Wasser <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.</p> <p>Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung muss die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung enthalten.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Menschen und menschliche Gesundheit	Auf B-Plan-Ebene sind ggf. Regelungen zur Emissionskontingentierung zu treffen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<p>Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009 durchzuführen.</p> <p>Auf B-Plan-Ebene ist der Erhalt der Gehölze anzustreben und sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen für den Bereich der Gehölze zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Tierarten aufzustellen.</p>
Fläche	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2009 vorrangig zu prüfen.
Boden	
Wasser	<p>Die Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung der geplanten gewerblichen Baufläche Thiendorf ist aufgrund bestehender Gewerbeflächen und vorhandener Gewässer mit limitierter hydraulischer Leistungsfähigkeit als stark limitiert einzustufen.</p> <p>Im Rahmen eines BP-Verfahrens sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, wie z. B. eine großflächige Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes des Grundwassers zu vermeiden. Ebenso ist bei der Planung des Gebietes die Einhaltung des Gewässerrandstreifens zum Gewässer mit der GKZ 5384844126 zu beachten.</p>
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	<p>Im Zuge der FNP-Erstellung wurden eine Standortalternativenprüfung für die bestehenden gewerblichen Flächen im Gemeindegebiet Thiendorf durchgeführt. Aufgrund der umfangreichen Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie teilweise von Vorranggebieten für Landwirtschaft, Schutzgebietsausweisungen (LSG), benachbarte schutzbedürftige Nutzungen (insbes. Wohnen) etc. ist eine gewerbliche Bauflächenentwicklung in vielen Teilen des Gemeindegebietes als schwierig einzustufen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis Meißen zum FNP sowie aus Anlass von konkreten Erweiterungsabsichten im Gemeindegebiet Thiendorf ansässiger Unternehmen werden drei zusätzliche Potenziale an gewerblichen Bauflächen ausgewiesen. Die Erweiterungsflächen für gewerbliche Nutzungen konzentrieren sich aber innerhalb des Gemeindegebietes auf die Ortslage Thiendorf mit dem vorhandenen großflächigen Industrie- und Gewerbegebiet. Zur Deckung des zukünftigen Gewerbebaulandbedarfs und um der Stellung der Gemeinde Thiendorf als Gemeinde mit besonderer Funktion Gewerbe gerecht zu werden, wird die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Thiendorf um ca. 70 ha im FNP dargestellt.</p>

2.1.9 Gewerbliche Baufläche, Kleinnaundorf, Krückeberg (G1)

Gewerbliche Baufläche Kleinnaundorf, Krückeberg (G1)	
Ausschnitt Lageplan	
Lage	Kleinnaundorf, Krückeberg
Größe	2,35 ha
Beschreibung	Um den Standort der ehemaligen Schweinemastanlage Krückeberg dauerhaft als Lagerplatz nutzen zu können, hat die Gemeinde Thiendorf Aufstellungsbeschlüsse für zwei Vorhabenbezogene Bebauungspläne gefasst: VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“ sowie VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice“. Für den Standort liegen von zwei ortsansässigen Straßenbaubetrieben konkrete Anfragen zur Nutzung der Fläche als Lagerfläche für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebauaterialien vor. Teilweise wird die Fläche bereits in gleicher Art und Weise genutzt.
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 200 m südlich und südöstlich bzw. 350 m nördlich Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - ca. 1.000 m südwestlich SPA-Gebiet Nr. 34 „Lausnitzer Heide“ - nördliche Flächenhälfte liegt in Zone III-A des Trinkwasserschutzgebietes „Speichersystem Radeburg“, derzeit erfolgt eine Überarbeitung der Schutzzonenausweisung, welche im Entwurf von der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt wurde → auch bei Neufassung der Schutzzonen Lage in Zone III-2
Besonderheiten	<p>Gemäß dem Schreiben des Umweltamtes des Landkreises Meißen vom 26.07.2017 ist aus wasserfachlicher und –rechtlicher Sicht die Fläche grundsätzlich für die beantragte Nutzung geeignet und in der Trinkwasserschutzzone III tragbar, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasser und nicht verunreinigtes Oberflächenwasser ist einer breitflächigen Versickerung zuzuführen. - Zur Trennung von Niederschlagswasser und anfallendem Abwasser bzw. Havarievorsorge ist die Fläche als „Wanne“ mit einer Verwallung auszubilden. - Es sind nur Baumaschinen/-fahrzeuge einzusetzen, die mit Bioöl (hydraulische Aggregate) arbeiten. - Bodenaushub sowie Bau- und Bauhilfsstoffe sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen in den Straßen-graben bzw. oberirdische Gewässer erfolgen können. - An den eingesetzten Baumaschinen sind regelmäßig Kontrollen auf Leckverluste durchzuführen. - Die eingesetzten Baumaterialien müssen den Bedingungen des Trinkwasserschutzgebietes entsprechen (keine auswaschbaren Substanzen, keine Recyclingmaterial, keine Schadstoffe). Das gilt auch für die abgelagerten Materialien. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. <p>Die Vorgaben fließen als Festsetzungen in die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne ein.</p> <p>Die Stellungnahmen des Landratsamtes Meißen vom 14. Mai 2020 (621.42-3351/2020- 4609/2020-27476/2020) und vom 14. Mai 2020 (621.42-3349/2020-4603/2020- 27435/2020) zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen fließen als Festsetzungen in die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne ein.</p> <p>Die Fläche ist im Altlastenkataster des Freistaates Sachsen als Altstandort „ehemalige Stallanlagen am Krückeberg“ unter der Nr. 85201195 erfasst.</p>
Vorgaben des Regionalplans	<p><u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage des nördlichen Teils im Vorranggebiet Wasserversorgung
Darstellungen des Landschaftsplans	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der umgrenzenden Baumreihe - Erhalt von Feldgehölzen und Hecken

Fs. Gewerbliche Baufläche Kleinnaundorf, Krückeberg (G1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - ehemalige Schweinemastanlage ca. 500 m südwestlich der Ortslage Kleinnaundorf, derzeitige Nutzung als Lager- und Bereitstellungsfläche - keine Bedeutung für die Naherholung - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne besondere Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: Betriebsbedingte Emissionen sind mit dem geplanten Gewerbegebiet nicht verbunden; äußere Störeinflüsse wirken nicht auf das Gebiet ein; daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerplatz mit hohem Anteil versiegelter Flächen (durch Vornutzung als Schweinemastanlage) - im Randbereich hoher Anteil an Gehölz- und Gebüschflächen, welche sich in den letzten 25 Jahren entwickelt haben - Brutstätten von Vögeln möglich - Vorkommen von Fledermäusen und Zauneidechsen möglich 	<p>WF1 und WF2: Bauzeitl. Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten, da das Gebiet wie bisher als Lagerfläche genutzt werden soll.</p> <p>WF3: Mit der gemäß der B-Pläne vorgesehenen Erhaltung des randlichen Gehölzbestandes ist wesentlicher Gehölzverlust zu verzeichnen. Durch Flächen-nutzung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die Artengruppe Reptilien kann ausgeschlossen werden, da sich die Art der Ablagerungen und der Flächenbefestigungen gegenüber dem Bestand nicht wesentlich ändern.</p> <p>Das Entfernen einzelner Gehölze im Bereich der Lagerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, wobei artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Brutvögel aufgrund des großflächig vorhandenen, in den B-Plan-Vorentwürfen als zu erhaltend festgesetzten Gehölzbestandes am Rand des Gebietes keinen Zielkonflikt darstellen</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Fläche wird, wie bisher, als Lagerfläche genutzt, keine veränderten betriebsbedingten Emissionen zu erwarten.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - stark anthropogen beeinflusste, anteilig versiegelte Fläche 	<p>WF3: Durch die Planung wird eine vorbelastete Fläche in gleicher Weise weitergenutzt.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: Braunerde-Podsol aus periglaziärem Kies führendem Sand über fluvilimnogenem Kiessand (Terrassenkies) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering - Wasserspeichervermögen: sehr gering - Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering - besondere Standorteigenschaft: keine - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: keine - im Altlastenkataster des Freistaates Sachsen als Altstandort „ehemalige Stallanlagen am Krückeberg“ unter der Nr. 85201195 erfasst 	<p>WF1, WF3: Die Flächen werden seit der Nutzungsaufgabe der Schweinemastanlage überwiegend bereits als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern, die effektiv genutzte Lager- und Bereitstellungsfläche reduziert sich wegen der randlichen Einordnung von Versickerungsflächen und der Ergänzung der Randeingrünung sogar gegenüber dem Bestand. (gemäß den Vorentwürfen zum VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinmetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“ und zum VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice“)</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich

Fs. Gewerbliche Baufläche Kleinnaundorf, Krückeberg (G1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer betroffen - Lage innerhalb der Zone III-2 des Trinkwasserschutzgebietes „Speichersystem Radeburg (WW Rödern)“ - Grundwasserflurabstand: > 10 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: überwiegend hoch, kleinflächig mittel 	<p>WF1, WF3: Der Versiegelungsgrad und damit der Anfall von Oberflächenwasser erhöhen sich nicht gegenüber der Bestandssituation. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser entspricht ebenfalls dem Bestand. (gemäß den Vorentwürfen zum VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinmetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“ und zum VB-Plan „Lagerfläche Krückeberg, Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice“)</p> <p>WF2, WF4, WF5: Keine Oberflächengewässer vorhanden, daher nicht relevant. Unter Berücksichtigung der in den dazugehörigen B-Plänen getroffenen Festsetzungen zum Grundwasserschutz sind trotz der Lage des nördlichen Teils des Vorhabenstandortes in der Trinkwasserschutzzone III keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Klima/Luft	Der bewachsene Teil der Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Frischluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen umgeben ist.	<p>WF1, WF3: Kein Verlust klimatisch bedeutsamer Flächen (Gehölzbestand am Rand des Gebietes wird in den B-Plan-Vorentwürfen als zu erhaltend festgesetzt), daher nicht erheblich.</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Der außerorts gelegene Vorhabenstandort zeichnet sich durch eine exponierte Lage in mitten landwirtschaftlicher Nutzflächen aus. Historisch war die flache Kuppe des Krückebergs mit Wald bestanden. In diesen Waldbestand wurde mit der Nutzung der bis ca. 1990 bestehenden Schweinemastanlage eingegriffen, lediglich randlich blieben einige Gehölzgruppen erhalten. Die Fläche verfügt über keine Erholungsfunktion.	<p>WF1, WF3: Mit der gemäß der B-Plänen vorgesehenen Erhaltung und Ergänzung des randlichen Gehölzbestandes wird die bestehende Situation im Hinblick auf das Landschaftsbild verbessert, da allseits um den Vorhabenstandort ein dichter Gehölzgürtel, bestehend aus Bäumen und Sträuchern entwickelt werden soll. Da die Errichtung von Gebäuden am Lagerplatz unzulässig ist, ergeben sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Baukörper in der freien Landschaft.</p> <p>WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen bzw. erholungsrelevanten Wegebeziehungen.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Kulturdenkmäler sind auf der geplanten Flächenausweisung und im näheren Umfeld dieser nicht vorhanden.	<p>WF1, WF3: Keine Beeinträchtigung durch die geplante Mischbebauung zu erwarten, daher nicht relevant.</p> <p>➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Keine relevanten Wechselwirkungen betroffen.		

Fs. Gewerbliche Baufläche Kleinnaundorf, Krückeberg (G1)	
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete aufgrund der räumlichen Entfernung von: - ca. 200 m bzw. 350 m zu Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 151 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ - ca. 1.020 m zum SPA-Gebiet Nr. 34 „Lausnitzer Heide“ Eine direkte Inanspruchnahme von LRT- und Habitatflächen erfolgt nicht. Beeinträchtigungen über den Gewässerpfad können aufgrund der Festsetzungen der B-Pläne ausgeschlossen werden.
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.
Emissionen/Abfall/Abwasser	Zulässig ist ausschließlich die Herstellung und Nutzung von Lager- und Bereitstellungsflächen für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebaumaterialien einschließlich der Abstellfläche für Hänger und Radlader und der im Zusammenhang mit dieser Nutzung erforderlichen Fahrflächen. Die Errichtung von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen Anlagen, bei denen häusliches Schmutzwasser anfällt, ist unzulässig.
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Aufgrund der in den B-Plänen festgesetzten Vorhabensmerkmale nicht relevant.
Klimacheck	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden bei der Aufstellung der Bebauungspläne durch die Standortwahl berücksichtigt, indem weder Retentionsflächen noch Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.
Störfall-/Katastrophenrisiko	- Nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 9,8 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) wird eingehalten. - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete - Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet oder schutzbedürftigen Gebiet i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG beträgt weniger als 1.500 m (Achtungsabstand für Klasse IV) gemäß den Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18. Detailbetrachtungen sind im Rahmen der weiteren Planung erforderlich, da erhebliche Umwelteinwirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerbliche Baufläche "Kleinnaundorf, Krückeberg, G1" wurde festgestellt, dass kein Konfliktpotenzial für die einzelnen Schutzgüter besteht. Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in der derzeit in Aufstellung befindlichen verbindlichen Bauleitplanung.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	Auf B-Plan-Ebene sind artenschutzrechtliche konfliktvermeidende Maßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender streng oder besonders geschützter Tierarten aufzustellen.
Wasser	Lage in Zone III-2 des Trinkwasserschutzgebietes. Im Rahmen der Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten bzw. der Bebauung ist die Rechtsverordnung zum TWSG entsprechend zu beachten. Erhöhte Anforderungen/Beschränkungen innerhalb der Trinkwasserschutzzone sind mit der unteren Wasserbehörde im Zuge des Befreiungs- oder Genehmigungsverfahrens abzustimmen. Die Stellungnahmen des Landratsamtes Meißen vom 14. Mai 2020 (621.42-3351/2020- 4609/2020-27476/2020) und vom 14. Mai 2020 (621.42-3349/2020-4603/2020- 27435/2020) zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen fließen als Festsetzungen in die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne ein.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Am Standort der geplanten gewerblichen Baufläche sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben. Die Fläche wird derzeit bereits als Lagerfläche genutzt.

2.1.10 Gewerbliche Baufläche, Sacka, Königsbrücker Straße (G1)

Gewerbliche Baufläche Sacka, Königsbrücker Straße (G1)			
Ausschnitt Lageplan			
Lage	Sacka, Königsbrücker Straße		
Größe	0,87 ha		
Beschreibung	Zur Erweiterung der in Sacka ansässigen Firma Wehner OHG, Transport und Handel sowie ggf. zur Einordnung weiterer gewerblichen Firmen in Sacka ist die geplante gewerbliche Baufläche G1 im FNP dargestellt. Die Baufläche erstreckt sich rückwärtig der gemischten Bebauung entlang der Königsbrücker Straße.		
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 920 m nördlich LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ - ca. 1.550 m nördlich SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“, FFH-Gebiet Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“ und NSG D 76 „Molkenbornteiche Stölpchen“ 		
Besonderheiten	- keine		
Vorgaben des Regionalplans	<u>2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans:</u> - Lage innerhalb Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“		
Darstellungen des Landschaftsplans	- Erhalt von Dauergrünland - Nutzungsextensivierung von Grünland an Gewässern		
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Freifläche im Osten von Sacka, welche sich rückwärtig der vorhandenen Bebauung erstreckt, ohne Bedeutung für die Naherholung - keine Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz 	<p>WF2: Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm sind nur temporär und bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik minimierbar, daher nicht erheblich.</p> <p>WF3: Fläche ohne besondere Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung/den Hochwasserschutz, daher nicht erheblich.</p> <p>WF5: betriebsbedingte Lärmemissionen können in der jetzigen Planungsebene für die umliegenden Mischbauflächen nicht ausgeschlossen werden, daher erheblich</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja

Fs. Gewerbliche Baufläche Sacka, Königsbrücker Straße (G1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - größtenteils intensiv genutztes Grünland mit Nadelholzpflanzung im Westen und Norden - Brutstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen möglich 	<p>WF1: Bauzeitl. Flächeninanspruchnahme nicht relevant, da fast gesamte Fläche anlagebedingt verändert wird.</p> <p>WF2: Durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Gehölze möglich, bauzeitliche Störungen in der Brutzeit von Vögeln temporär möglich.</p> <p>WF3: Verlust von Grünland und Fichten-Baumreihen, Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, daher erheblich.</p> <p>WF4: Keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, da keine Wanderkorridore von Tierarten betroffen.</p> <p>WF5: Gebiet unterliegt bereits Störeinflüssen durch angrenzende Siedlungs- und Gewerbegebiete, es wird keine erhebliche Zunahme durch die Nutzung als Gewerbegebiet erwartet, daher nicht erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut Fläche ist in vollständig unversiegeltem Zustand und damit ohne Vorbelastungen vorhanden. Das Schutzgut ist dementsprechend hoch zu bewerten. 	<p>WF3: Durch die Planung wird ein Flächenbedarf (Neuversiegelung) verursacht.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbodenform: Pseudogley aus periglaziärem Sand (Geschiebedecksand) über periglaziärem Kies führendem Lehm (Geschiebelehm) - natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel - Wasserspeichervermögen: mittel - Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel - besondere Standorteigenschaft: keine - landschaftsgeschichtliche Bedeutung: randlich im Westen, Süden, Südosten 	<p>WF1, WF3: Neuversiegelung und Inanspruchnahme einer Fläche mit teilweise landschaftsgeschichtlicher Bedeutung, daher erheblich.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - namenloses Oberflächengewässer verläuft ca. 30 m östlich von Nord nach Süd, mündet nach ca. 1,5 km Fließstrecke in den Kettenbach als Oberflächenwasserkörper nach WRRL - keine Wasserschutzgebiete betroffen. - Grundwasserflurabstand: > 0 bis 1 m, westlich und östlich > 1 bis 2 m - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: gering bis sehr gering 	<p>WF1, WF3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung und Beanspruchung von Flächen für den Wasserrückhalt, daher erheblich.</p> <p>WF2: Eintrag von bauzeitlichen Sedimenten/ Trübstoffen in den Dorfbach möglich, aufgrund der zeitlichen Befristung werden höchstens geringfügige, temporäre Veränderungen der Wasserqualität erwartet, wie sie auch infolge natürlicher Prozesse (Hochwasser) auftreten können, daher nicht erheblich, keine Gefahr für Zielerreichung nach WRRL für den Kettenbach</p> <p>WF4: keine Zerschneidung von Fließgewässern</p> <p>WF5: Grundsätzlich besteht für die Betriebsphase eine potenzielle Gefährdung zur Freisetzung gefährlicher Stoffe. Durch die Genehmigungspflicht sog. Störfallbetriebe sowie die Aufsicht und Kontrolle durch das LFULG ist eine erhebliche Störung von Oberflächengewässern nicht zu erwarten.</p> <p>Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen, daher kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu befürchten.</p> <p>➤ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</p>	ja

Fs. Gewerbliche Baufläche Sacka, Königsbrücker Straße (G1)			
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und d. Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Klima/Luft	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut durch die kleinklimatische Wirkung zur Kalt- bzw. Frischluftentstehung. Allerdings besitzt die Fläche keinen Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, da sie weiträumig von Landwirtschaftsflächen sowie Wohn- und gemischten Bauflächen mit hoher Durchgrünung umgeben ist.	WF1, WF3: Verlust von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung, jedoch ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten, daher nicht erheblich. WF4: Wirkfaktor nicht relevant, es erfolgt keine Zerschneidung von Kaltluftbahnen. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Die Fläche liegt gemäß Regionalplan in einem Gebiet mit siedlungstypischer historischer Ortsrandlage. Diese Einschätzung trifft insbesondere für den östlichen (außerhalb der Flächenausweisung gelegenen) Laubgehölzbestand am Graben zu. Nach Norden und Westen wird das Gebiet durch untypische Stech-/Blaufichtenhecken abgegrenzt. Hier erfolgt kein harmonischer Übergang zur freien Landschaft.	WF1, WF3: Bebauung erfolgt hinter dem Laubgehölzbestand am Graben, so dass sie von außerhalb nicht wahrgenommen wird; Laubgehölzbestand am Graben mit Landschaftsbildfunktion bleibt erhalten, daher nicht erheblich. WF4: Es erfolgt keine Zerschneidung von landschaftsbildprägenden Elementen, daher nicht erheblich. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Das Plangebiet ragt mit seiner südwestlichen Ecke in das archäologische Denkmal D-44600-01 hinein (mittelalterlicher Ortskern).	WF1, WF3: Das archäologische Denkmal umfasst den mittelalterlichen Dorfkern von Sacka. Durch die Flächenausweisung geht keine historische Bausubstanz verloren. Aufgrund der Lage rückwärtig der vorhandenen Bebauung wird das Ortsbild nicht verändert. ➤ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Natura 2000	Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete aufgrund der räumlichen Entfernung von: - ca. 900 m zum SPA-Gebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“ und zum FFH-Gebiet Nr. 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“.		
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Standortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen/Abfall/ Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene.		
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.		
Störfall-/ Katastrophenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - Nächster Betrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV) in ca. 9,3 km Entfernung; die empfohlenen Achtungsabstände des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) wird eingehalten. - Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete - Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet oder schutzbedürftigen Gebiet i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG beträgt weniger als 1.500 m (Achtungsabstand für Klasse IV) gemäß den Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18. Detailbetrachtungen sind im Rahmen der weiteren Planung erforderlich, da erhebliche Umwelteinwirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. 		

Fs. Gewerbliche Baufläche Sacka, Königsbrücker Straße (G1)	
Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerbliche Baufläche "Sacka, Königsbrücker Straße, G1" wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen und menschliche Gesundheit, - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Fläche, - Boden, - Wasser <p>besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden.</p> <p>Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung muss die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung enthalten.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	
Menschen und Gesundheit	Auf B-Plan-Ebene sind ggf. Regelungen zur Emissionskontingentierung zu treffen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz	<p>Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses ist eine Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planungszustand nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009 durchzuführen.</p> <p>Auf B-Plan-Ebene sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen für den Bereich der Gehölze zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Tierarten aufzustellen.</p>
Fläche	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2009 vorrangig zu prüfen.
Boden	
Wasser	
Landschaftsbild/ Erholungseignung der Landschaft	Mit grünordnerischen Maßnahmen, Höhe und Farbgebung der Baukörper ist zu verhindern, dass visuelle Baukörperdominanz das Landschaftsbild beeinträchtigen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	<p>Im Zuge der FNP-Erstellung wurden eine Standortalternativenprüfung für die bestehenden gewerblichen Flächen im Gemeindegebiet Thiendorf durchgeführt. Aufgrund der umfangreichen Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie teilweise von Vorranggebieten für Landwirtschaft, Schutzgebietsausweisungen (LSG), benachbarte schutzbedürftige Nutzungen (insbes. Wohnen) etc. ist eine gewerbliche Bauflächenentwicklung in vielen Teilen des Gemeindegebietes als schwierig einzustufen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis Meißen zum FNP sowie aus Anlass von konkreten Erweiterungsabsichten im Gemeindegebiet Thiendorf ansässiger Unternehmen werden drei zusätzliche Potenziale an gewerblichen Bauflächen ausgewiesen. Die Erweiterungsflächen für gewerbliche Nutzungen konzentrieren sich aber innerhalb des Gemeindegebietes auf die Ortslage Thiendorf mit dem vorhandenen großflächigen Industrie- und Gewerbegebiet.</p> <p>In der Ortslage Sacka ist aufgrund des perspektivischen Erweiterungsbedarfs der Firma Wehner OHG, Transport und Handel sowie ggf. zur Einordnung weiterer gewerblicher Firmen die Erweiterung der gewerblichen Baufläche rückwärtig der Königsbrücker Straße vorgesehen.</p>

2.2 Prüfgruppe B - überschlägige Prüfung sonstiger Darstellungen des Flächennutzungsplans

2.2.1 Grünflächen

Innerhalb des Gemeindegebietes ist eine zusätzliche Grünfläche geplant: „Grünfläche Thiendorf, Gewerbegebiet Thiendorf (GF1)“.

Die Maßnahme sieht die Anlage eines ca. 50 m breiten Gehölzstreifens auf einer intensiv ackerbaulichen genutzten Fläche entlang der K 8535 vor und dient der Abschirmung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Thiendorf zur Ortslage Welxande.

Die Anlage des ca. 3,31 ha großen Feldgehölzes stellt eine Aufwertung der Fläche dar, die Bodenfunktionen und der Wasserrückhalt werden verbessert, es werden Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen. Mit der Bepflanzung wird die Qualität des Landschaftsbildes und somit die Grundeignung für die Erholung aufgewertet, auch wenn keine Wegebeziehungen vorhanden sind.

Mit der Umwandlung der Ackerfläche gehen Kaltluftentstehungsflächen ohne Bezug zu klimatisch belasteten Gebieten verloren. Die zukünftige Grünfläche erlangt jedoch für das Schutzgut Klima ebenfalls Bedeutung als Frischluftentstehungsfläche.

Die Maßnahme wirkt eindeutig schutzgutunterstützend, für kein Schutzgut sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2 Waldflächen

Die im FNP ausgewiesenen Aufforstungsflächen basieren auf den Vorranggebieten Waldmehrung des Regionalplans (die wiederum u.a. die Daten zur Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst zur Grundlage haben) und auf den aktuellen Daten zur Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst, 2004. Da es sich um eine nachrichtliche Übernahme der forstlichen Fachplanung handelt, ergibt sich auf der Ebene des FNPs kein Erfordernis einer Umweltprüfung, da sich inhaltlich keine Veränderung/Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat.

2.2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für den Landschaftsplan und somit auch für die in den FNP übernommenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird eine eigenständige strategische Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Umwelt geprüft werden. Eine nochmalige Prüfung im Rahmen dieses Umweltberichts ist nicht erforderlich.

2.3 Kumulationseffekte

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der meisten Bauflächenausweisungen und deren Lage überwiegend in Abrundungs- oder Innenentwicklungsflächen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch kumulative Zerschneidungseffekte nicht zu erwarten.

Ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss ist grundsätzlich kumulativ zu betrachten, da i.d.R. sämtliche Bauflächen einer Ortslage zur selben Vorflut hin entwässern. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist hier regelmäßig im nachfolgenden B-Plan- bzw. Satzungsverfahren zu prüfen, ob die bestehenden Entsorgungsanlagen für die Erweiterungsflächen insgesamt bereits ausreichend dimensioniert sind oder ob in zentraler oder dezentraler Art und Weise Vorkehrungen getroffen werden müssen. Da die Einordnung von Regenrückhalteanlagen grundsätzlich in allen Bauflächen möglich ist und der Oberflächenwasserabfluss somit immer auf das Maß des natürlichen Oberflächenabflusses der überplanten Fläche

gedrosselt werden kann, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter (v.a. Menschen, Kultur- und Sachgüter) durch Hochwasserschäden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Kumulative Auswirkungen auf FFH-Gebiete können ausgeschlossen werden, da der räumliche Abstand der geplanten Baufläche für sich genommen bereits ausreichend groß ist.

2.4 Klimacheck

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der FNP der Gemeinde Thiendorf zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von den Darstellungen des FNP auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit der FNP hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Als Prüfkriterien werden in Anlehnung an den LEP 2013 die voraussichtlich zu erwartenden klimatischen Veränderungen in Sachsen zugrunde gelegt. Darauf aufbauend ist zu prüfen, ob die Darstellungen des FNP eine vorsorgende Anpassung an die sich abzeichnenden Klimaveränderungen und einen vorsorgenden Klimaschutz unterstützen, vernachlässigbar sind oder gegenläufig wirken.

Klimacheck	Relevante Darstellungen des FNP	Gesamteinschätzung
Klimaanpassung an:		
Temperaturanstieg, Hitzeperioden	<ul style="list-style-type: none"> - Freihaltung der Frisch- und Kaltluftabflussbahnen von Bau- und Aufforstungsflächen - Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet durch Aufforstungsflächen zur Verbesserung der Erholungsbedingungen in der Umgebung von Überwärmungsgebieten 	Die Darstellungen des FNP wirken unter der Maßgabe, dass es sich um eine tatsächliche Waldmehrung handelt, unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind die Darstellungen klimaneutral.
Verringerung des Niederschlags und sommerliche Trockenperioden	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet durch Aufforstungsflächen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes - Gewässeröffnung/Renaturierungsmaßnahmen in Bachauen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes 	Die Darstellungen des FNP wirken überwiegend unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind diese Darstellungen klimaneutral.
Starkregen- und Hochwasserereignisse	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässeröffnung/Renaturierungsmaßnahmen in Bachauen zur Verbesserung des Retentionsvermögens - Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet durch Aufforstungsflächen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes 	Die Darstellungen des FNP wirken überwiegend unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind diese Darstellungen klimaneutral.
Klimaschutz durch:		
Klimaverträgliche Energiegewinnung und –versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Im FNP sind die Biogasanlagen in Ponickau und in Thiendorf zur klimaverträglichen Energiegewinnung dargestellt. Aufgrund der Problematik der Rohstoffbereitstellung weist die Gemeinde Thiendorf im Rahmen des FNP keine weiteren separaten Sondergebiete für nichtprivilegierte Biogasanlagen aus. Zulässig sind als Einzelvorhaben ohne Darstellung im FNP jedoch diejenigen Biogasanlagen, die unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB fallen, d.h. in Zusammenhang mit einem Landwirtschafts- oder Tierhaltungsbetrieb errichtet werden. 	Die Darstellungen des FNP wirken unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Klimacheck	Relevante Darstellungen des FNP	Gesamteinschätzung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wind- oder Wasserkraftanlagen sowie Photovoltaikanlagen existieren im Gemeindegebiet nicht. - Aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation bezüglich der Flächennutzung, die bereits zwischen Siedlungstätigkeit (v.a. Gewerbe), Landwirtschaft und Landschafts- / Naturschutz besteht, sollen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik ausschließlich Dachflächen genutzt werden. 	
Erhalt und Ausbau von CO ₂ - Speicherfunktionen	- Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet durch Aufforstungsflächen	Die Darstellungen des FNP wirken unter der Maßgabe, dass es sich um eine tatsächliche Waldmehrung handelt, unterstützend bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sofern die Aufforstungsflächen als Ersatz für Waldumwandlungen an anderer Stelle genutzt werden, sind die Darstellungen klimaneutral.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kapitel 2.1 wurden im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Bauflächen einzelne Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsstrategien und der Umsetzung quantitativ und qualitativ ausreichender Kompensationsmaßnahmen ist absehbar, dass durch die FNP-Aufstellung im Wesentlichen keine Beeinträchtigungen verbleiben, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten. Die beabsichtigten baulichen Maßnahmen sind sowohl einzeln als auch in der Summation nicht geeignet, den derzeitigen Umweltzustand im Plangebiet erheblich oder nachhaltig zu verschlechtern. Die Ziele der Landschaftsplanung sind berücksichtigt bzw. sofern von den Zielen des Landschaftsplans abgewichen wurde, wurde dies begründet.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können, soweit sie nicht bereits einem Eingriffsvorhaben als Kompensationsmaßnahme zugeordnet sind, als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erachtet werden. Eine Zuordnung der Eingriffsflächen zu den Maßnahmenflächen erfolgt auf der Ebene des FNP in der Regel noch nicht, da der konkrete Eingriffsumfang erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und die Verfügbarkeit über die Kompensationsflächen in der Satzung oder mittels städtebaulichem Vertrag auf der Ebene des B-Plans geregelt wird.

Der FNP bildet den vorbereitenden Bauleitplan und somit die Grundlage für den Bebauungsplan. Für die einzelnen Bebauungspläne werden ebenfalls Umweltberichte erstellt. Hier werden die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konkretisiert, da im FNP lediglich die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt werden können. Somit ist es ausreichend, die Überwachung der Umweltauswirkungen des FNP durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“. Grundlage der Alternativenprüfung für die Bauflächen ist die Bedarfsermittlung im Rahmen des FNP, auf der der Umfang der Bauflächenausweisungen beruht.

Bei der Aufstellung des FNP wurden zur Auswahl der Siedlungserweiterungen die Belange von Natur und Landschaft schon frühzeitig in die Planung einbezogen. Die im Zusammenhang mit der aus Umweltsicht zu fordernden Bevorzugung von Siedlungsarrondierungen gegenüber Neubauprojekten ohne Anbindung an bestehende Siedlungskörper waren für die Neuausweisungen maßgebend. Eine Alternativenprüfung einzelner Entwicklungsflächen insbesondere der großflächigen Bereiche, hat somit bereits stattgefunden. Die letztendlich in den FNP als Neuausweisungen übernommenen Flächen stellen zum Großteil Bereiche dar, die in der Gesamtbetrachtung aus Umwelt- und auch aus städtebaulicher Sicht geeignete Lagen aufweisen. Sofern ein Eingriffstatbestand besteht, wurde bereits in den einzelnen Steckbriefen auf alternative Planungsmöglichkeiten eingegangen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die umweltbezogenen Informationen für die Beurteilung der einzelnen Flächenausweisungen entstammen folgenden Quellen:

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge: Regionalplan, 2. Gesamtfortschreibung beschlossen als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPlIG am 24.06.2019, genehmigt mit Bescheid vom 08.06.2020.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Wasser, Natur, biologische Vielfalt.

Staatsbetrieb Sachsenforst: GIS-Daten zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung und zu den Waldfunktionen.

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD): Informationen zu Schutzgebieten nach SächsDSchG, Kulturdenkmalliste.

Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA): GIS-Daten zu Bodendenkmalen.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Kapitel 1.2 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o. g. Quellen bzw. dem integrierten Landschaftsplan entnommen werden konnten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Wie im Kap. 2.1 beschrieben, ist bei vielen Flächen die Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können. Der Gemeinde Thiendorf als erfüllende Gemeinde sowie als Planungsträger nachfolgender B-Plan- bzw. Satzungsverfahren obliegt dabei die Beachtung der jeweiligen umweltbezogenen Sachverhalte im Rahmen der Planaufstellung.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der einzelnen Bauvorhaben.

Planungen, die immissionsschutzrechtlich von Belang sind, bedürfen entsprechender Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (zur Festsetzung von Emissionskontingenten) sowie im nachfolgenden Baurechtsverfahren (zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte bzw. Kontingente).

Sofern die Bauflächenentwicklung nicht im beschleunigten Verfahren erfolgen kann, ist im B-Plan- oder Satzungsverfahren die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Ausgleich konkret auf nachweislich verfügbaren Flächen festzusetzen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der FNP der Gemeinde Thiendorf wurde einer Umweltprüfung unterzogen und die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisungen, die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Für 8 der 10 geplanten Bauflächendarstellungen des FNPs hat die Umweltprüfung ein mittleres Konfliktpotenzial ergeben. Hier entstehen z. T. erhebliche Umweltauswirkungen, welche jedoch im Zuge der nachfolgenden Planung (Bebauungsplan, Satzungsverfahren) durch spezielle Maßnahmen vermieden bzw. minimiert und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden können und somit generell genehmigungsfähig sind.
- Für 2 der 10 geplanten Bauflächendarstellungen des FNPs hat die Umweltprüfung ein geringes Konfliktpotenzial mit einer geringfügigen Betroffenheit der Schutzgüter ergeben.
- Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Durch die umfangreiche Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und von Aufforstungsflächen im FNP sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Flächen stellen ein ausreichend großes Potenzial an Kompensationsflächen für die mit der Bauflächenentwicklung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.
- Alternative Ausweisungen sind möglich, würden aber mit größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein oder dem Planungsziel der jeweiligen Flächenausweisungen nicht entsprechen.
- Die Überwachung der Umweltauswirkungen der FNP-Darstellungen erfolgt in der Regel auf Fachgutachten gestützt auf Basis der Festsetzungen der nachfolgenden Planungsphase (Bebauungsplan, Satzungsverfahren).

4 QUELLEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.

Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Sachsen, 2013

Regionale Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2009: Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 1. Gesamtfortschreibung 2009 in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 15.12.2008, des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009 und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009; in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 19.11.2009

Regionale Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2019: Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung beschlossen als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG am 24.06.2019, genehmigt mit Bescheid vom 08.06.2020

Literatur

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller, Heidelberg, 5. Auflage

HMWEVW - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hrsg.; 2006): Erfahrungsbericht, Lösungsvorschläge und offene Fragen am Beispiel des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda - eine Handreichung.

Kaiser, Th. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen in Umweltprüfungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (3), S. 089-094.

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: "Biotoptypenliste Sachsen", Freistaat Sachsen, 2010.

Datengrundlagen

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen: Geoportal Sachsenatlas, abrufbar unter: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: iDA-Umwelt-Datenportal, abrufbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>